
Totalrevision:

**Reglement über die Bestattungen und Friedhöfe
der Stadt Aarau**

(Bestattungs- und Friedhofreglement)

Erläuterungsbericht
vom 21. November 2022

1. Revisionsbedarf

Aktuell ist das Bestattungs- und Friedhofswesen der Stadt Aarau sehr detailliert in einem einwohnerrätlichen Reglement (Reglement über das Bestattungs- und Friedhofswesen der Stadt Aarau vom 10. Mai 2010; SRS 8.3-1; nachfolgend: BFR 2010) geregelt. Zusätzlich besteht lediglich noch eine stadträtliche Richtlinie betreffend den Friedhoffonds (Richtlinie Friedhoffonds vom 6. April 2004; SRS 8.3-2).

Im BFR 2010 sind diverse Bestimmungen enthalten, welche in ihrer starren Formulierung jeglichen Handlungs- und Anpassungsspielraum ausschliessen und dort nicht stufengerecht verankert sind. Es ist daher naheliegend, auch das Bestattungs- und Friedhofswesen unter angemessener Berücksichtigung der jeweiligen Kompetenzen von Einwohnerrat und Stadtrat auf Reglements- und Verordnungsebene zu regeln.

Weiter wurde im Laufe der Jahre seit Inkrafttreten des BFR 2010 ersichtlich, dass verschiedene Bedürfnisse – seitens Bevölkerung wie auch seitens Stadt – unter der bestehenden Regelung nicht sachgerecht abgedeckt werden können, da es an einer rechtlichen Grundlage fehlt oder die bestehende sich als zu starr erweist. Zudem sind die fix verankerten Gebührentarife gemäss den Anhängen 1 und 2 des BFR 2010 teilweise als nicht mehr angemessen.

In Anbetracht des umfangreichen Anpassungsbedarfs ist eine vollständige Überarbeitung (Totalrevision) des BFR 2010 und in diesem Rahmen die Einführung der zweistufigen Normierung, mithin die Schaffung einer ergänzenden stadträtlichen Verordnung, angezeigt. In die Verordnung lässt sich sodann auch die Richtlinie Friedhoffonds sachgerechter als heute integrieren.

2. Kompetenzen und Rechtsgrundlagen

Der Kanton hat in § 47 Abs. 1 des Gesundheitsgesetzes vom 20. Januar 2009 (GesG, SAR 301.100) das Bestattungswesen zur Aufgabe der Gemeinden erklärt. In der Verordnung über das Bestattungswesen (Bestattungsverordnung, SAR 371.112) hat der Regierungsrat gestützt auf § 47 Abs. 2 GesG sodann die wichtigsten Grundsätze zur Wahrung von gesundheitspolizeilichen Interessen geregelt, welche die Gemeinde bei der Wahrnehmung ihrer Kompetenzen im Bereich des Bestattungswesens zu berücksichtigen hat.

Auf kantonaler Stufe geregelt und deshalb auf Gemeindeebene nicht (mehr) im Reglement oder der Verordnung aufzunehmen, jedoch bei deren Erlass zu berücksichtigen, sind insbesondere folgende Inhalte (vgl. die Bestattungsverordnung):

- der Bestattung vorausgehende Leichenschau inkl. ärztliche Todesbescheinigung
- Zuständigkeit der Gemeinden
- Grabtiefen
- Zulässige Bestattungsformen (Erd- und Feuerbestattung)
- Ort der Bestattung (Erdbestattungen sind grundsätzlich nur auf Friedhöfen zulässig; Feuerbestattungen können unter Berücksichtigung von umwelt- und gesundheitsrechtlichen Vorschriften auch ausserhalb von Friedhöfen erfolgen, wobei das kantonale Recht für kommerzielle Beisetzungen dieser Art auf öffentlichem Grund eine Bewilligungspflicht statuiert)
- Grundsätze des Verfügungsrechts betreffend Bestattungsart
- Zeitpunkt der Bestattung (die Bestattung darf frühestens 48 Stunden nach Eintritt des Todes erfolgen)
- Mindestgrabruhe von 20 Jahren und Bewilligungspflicht für vorzeitige Exhumierungen
- Grundsätze für die Überführung eines Leichnams ins Ausland

3. Stufengerechtigkeit und Systematik

Die Schaffung der neuen Erlasse steht im Einklang mit dem allgemeinen Bestreben der Stadt, das Gemeinderecht stufengerecht zu gestalten und, wo notwendig, entsprechend zu revidieren. So sollen mit der vorliegenden Totalrevision im Reglement nur noch legislativ-würdige, insbesondere die Rechte und Pflichten der Bevölkerung betreffende Inhalte geregelt werden. Demgegenüber sollen Bestimmungen, die aufgrund ihres Regelungsgehalts sowie den damit verbundenen Anpassungsbedürfnissen auf Verordnungsebene verankert werden. Dies ermöglicht denn auch gleich die Integration der Richtlinie Friedhoffonds in korrekter Form auf dieser Stufe.

Zudem bietet die Totalrevision Anlass dazu, den Aufbau der Erlasse generell übersichtlicher zu gestalten, als dies im geltenden BFR 2010 noch der Fall ist. So enthalten die Entwürfe des BFR und der BFV (E-BFR und E-BFV) neu einleitend allgemeine Bestimmungen zu Gegenstand und Geltungsbereich, Zuständigkeiten, Begriffsdefinitionen sowie zur Kostentragung. Im Weiteren sehen die Entwürfe eine Gliederung in thematisch abgegrenzte Ka-

pitel vor, wobei sich die Systematik der Verordnung an jener des Reglements orientiert. Entsprechend der allgemeinen Rechtsetzungspraxis, wie sie auch auf Kantons- und Bundesebene gelebt wird, sind die Bestimmungen zum Rechtsweg sowie Straf- und Haftungsbestimmungen neu am Ende des E-BFR geregelt. Zudem ist vorgesehen, die Gebühren in einem separaten Anhang zur Verordnung zu regeln, um auch in diesem Bereich die notwendige Flexibilität und Übersichtlichkeit zu gewährleisten.

Diese Systematik dient der Nachvollziehbarkeit und vereinfacht die Anwendung in der Praxis.

4. Inhaltliche Neuerungen

4.1. Allgemeines

Der aktuell geltende Erlass (BFR 2010) weist einerseits diverse Regelungsdefizite auf, welche sich nicht nur bei der alltäglichen Arbeit der Sektion Bestattungswesen und des Bestattungsamtes immer wieder manifestiert haben, sondern auch durch Anfragen aus der Bevölkerung aufgezeigt wurden. Insbesondere sollen die folgenden Regelungsgegenstände neu, differenzierter oder verschlankt geregelt werden:

- Definition von Begriffen und einheitliche Verwendung derselben
- Zuweisung und teilweise Verschiebung der Zuständigkeiten
- differenzierte und präzisere Regelung der Kostentragung, insbesondere auch bei ausgeschlagenem Erbe
- Regelung der sog. schicklichen Bestattung
- Regelung betreffend nicht kremierte Objekte und Materialien
- Regelung betreffend nicht abgeholte Urnen
- Möglichkeit der Erdbestattung auch für auswärtige Verstorbene
- Statuierung der freien Wahl des Friedhofs für Einwohnerinnen und Einwohner
- Schaffung der Möglichkeit, separate Grabfelder für Angehörige verschiedener Religionen auszuscheiden
- konsistente Vorschriften zur Bewilligung der Grabmäler sowie zur Bepflanzung und Einfassung der Gräber
- Regelung betreffend Schadenersatzpflicht
- Streichung von Vorschriften, welche sich aufgrund übergeordneten Rechts ergeben
- Anpassung der Gebühren (Kostendeckung)

Im Folgenden werden die wichtigsten Überlegungen zu den grundlegendsten Neuerungen dargelegt. Im Übrigen wird auf die untenstehenden Erläuterungen in den Tabellen zum E-BFR sowie zum E-BFV verwiesen.

4.2. Definitionen und Zuständigkeiten

Das BFR 2010 enthält keine Begriffsdefinitionen, was zu einer uneinheitlichen und unpräzisen, teils gar widersprüchlichen Verwendung der Begriffe führt. Aus Überlegungen der Rechtssicherheit und der Rechtsgleichheit sollen die im Reglement verwendeten Begriffe neu eindeutig definiert und einheitlich verwendet werden.

Auch die Zuständigkeiten sind im geltenden BFR 2010 uneinheitlich und vor allem auf falscher Stufe erfasst. Das kantonale Recht räumt dem Stadtrat in allgemeiner Weise die Möglichkeit ein, seine Kompetenzen an die ihm unterstellten Verwaltungseinheiten – konkret an die Sektion Bestattungsamt und an die Sektion Bestattungswesen – zu delegieren (vgl. § 39 Abs. 1 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden [Gemeindegesezt, GG; SAR 171.100]). Dementsprechend erscheint es sachgerecht, die Zuständigkeiten neu nicht mehr im Reglement, sondern in der stadträtlichen Verordnung den jeweiligen Verwaltungsstellen zuzuteilen. Dadurch wird für die Zukunft sogleich die notwendige Flexibilität geschaffen, die Aufgabenverteilung bei Bedarf anzupassen, ohne den aufwändigen gesetzgeberischen Prozess unter Einbezug des Einwohnerrats durchführen zu müssen.

4.3. Kostentragung und schickliche Bestattung

Wie viele andere Gemeinden übernimmt auch die Stadt Aarau einen Teil der Kosten für die Bestattungen ihrer Einwohnerinnen und Einwohner und zwar unbesehen der finanziellen Verhältnisse der verstorbenen Person oder deren Familie. Daran soll sich mit der vorliegenden Totalrevision nichts ändern. Neu soll aber die sog. schickliche Bestattung explizit geregelt werden. Der Begriff "schickliche Bestattung" wird verwendet im Zusammenhang mit Bestattungen von Personen, welche mittellos verstorben sind und für deren Bestattung keine Hinterbliebenen auffindbar sind, welche in der Lage oder dazu bereit sind, die Bestattungskosten zu übernehmen. Der Gemeinde obliegt es einerseits aus gesundheitspolizeilichen Überlegungen, die Bestattung ihrer Einwohnerinnen und Einwohner an sich zu gewährleisten. Darüber hinaus steht als Ausfluss des verfassungsmässigen Rechts auf Menschenwürde jeder Person in der Schweiz der Anspruch zu, auf schickliche Weise bestattet zu werden. Bis anhin wird hinsichtlich schickliche Bestattung lediglich auf die "gesetzlichen Vorschriften" verwiesen (vgl. § 13 Abs. 4 BFR 2010). Da allerdings keine übergeordneten gesetzlichen Vorschriften zur schicklichen Bestattung bestehen, läuft die heutige Bestimmung ins Leere. Deshalb soll neu eine klare Regelung geschaffen werden, in der festgelegt wird, auf welche konkreten Leistungen im Sinne einer schicklichen Bestattung Anspruch besteht.

Weiter soll dem Problem begegnet werden, dass Wohngemeinden, welche nicht über ein eigenes Krematorium verfügen, ihre verstorbenen Einwohnerinnen und Einwohner in Aarau kremieren lassen, danach aber niemand für die entstandenen Kosten aufkommt. Um solche Fälle zukünftig zu vermeiden, sollen neu alle Kosten, welche im Zusammenhang mit der Kremation einer auswärtigen verstorbenen Person entstehen, ausschliesslich der letzten Wohngemeinde in Rechnung gestellt werden. Inwiefern die betreffenden Gemeinden die Kosten danach auf ihre Einwohnerinnen und Einwohner respektive deren Nachlass oder allfällige Hinterbliebene abwälzt, ist durch die jeweiligen Gemeinden selbst zu regeln.

Auch die Übernahme der Kosten, welche im Rahmen der Bestattung von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie der Nutzung des Friedhofs entstehen und nicht durch die Stadt getragen werden, ist im geltenden BFR 2010 nur lückenhaft und teilweise unklar festgelegt. Gemäss bundesrechtlichen Vorschriften sind die Bestattungskosten grundsätzlich durch den Nachlass zu tragen (vgl. Art. 474 Abs. 2 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches [ZGB, SR 210]). Eine detailliertere Regelung besteht nicht. Insbesondere fehlt es an speziellen Vorschriften betreffend Bestattungskosten bei nicht vorhandenem oder überschuldetem Nachlass und entsprechender Ausschlagung des Erbes. Vor diesem Hintergrund kommt es immer wieder vor, dass Hinterbliebene Leistungen in Anspruch nehmen, welche über die durch die Stadt finanzierten hinausgehen (z.B. Verwendung besonderer Särge und Urnen o.ä.), sich danach aber weigern, für die Mehrkosten aufzukommen (regelmässig unter der Berufung darauf, das Erbe ausgeschlagen zu haben). Um auch in solchen Konstellationen künftig kein Raum für Streitigkeiten mehr zu lassen, sollen die zahlungspflichtigen Personen auf Reglementsstufe festgelegt werden.

4.4. Anpassung der Gebühren

Die für die Inanspruchnahme des Krematoriums und der Friedhöfe anfallenden Gebühren sind bis anhin im Anhang 1 zum BFR 2010 festgehalten. Einerseits sollen die kostendeckenden Gebühren im Sinne der Stufengerechtigkeit künftig auf Verordnungsebene (ebenfalls in einem Anhang) geregelt werden. Andererseits sollen die Gebühren teilweise erhöht werden.

Das Krematorium wird als Spezialfinanzierung (Eigenwirtschaftsbetrieb in Form einer unselbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt i.S.v. § 3 GG) geführt. Eine solche liegt gemäss § 91g Abs. 1 GG dann "vor, wenn Mittel zur Erfüllung bestimmter öffentlicher Aufgaben zweckgebunden sind". Dementsprechend müssen die Gebühren für durch das Krematorium wahrgenommene Aufgaben – in erster Linie die Kremationen und die Beisetzungen – so festgelegt werden, dass das Krematorium einzig durch diese Gebühreneinnahmen kostendeckend wirtschaften kann.

Zunächst ist zu beachten, dass die letzten Anpassungen im Jahr 2015 vorgenommen worden sind. In Anbetracht der allgemeinen Teuerung und mit Blick auf die Regelung in vergleichbaren Städten (Kremations- und Bestattungsgebühren) erscheint es sachgerecht, die Gebühren entsprechend zu erhöhen. Weiter ist seit dem 1. Juli 2020 das Reglement über die Verwaltungsgebühren (VGebR, SRS 6.6-1) in Kraft. Gemäss den dort festgelegten Ansätzen für die Gebührenbemessung liegt der Rahmen für Gebühren nach Aufwand bei 80-180 Franken pro Stunde. Unter Berücksichtigung dieser Ansätze sind die bisherigen Tarife teilweise mehrere Hundert Franken zu tief berechnet worden. Die Gebühren gemäss Anhang 1 zum E-BFV basieren nunmehr allesamt auf dem Mindestansatz von 80 Franken pro Stunde Aufwand. Überdies wurde bereits anlässlich des Bauprojekts für den Ersatz der Ofenlinie II sowie die Erneuerung der Kaminanlage für die Ofenlinie I eruiert, dass die Kremationsgebühren im Hinblick auf die Finanzierung der neuen Anlagen angepasst werden müssen. In diesem Zusammenhang wurde geplant, die Gebühren im Rahmen der damals bereits beabsichtigten Revision des BFR 2010 definitiv neu festzulegen.

Es bestehen aber auch diverse Gebühren, wie etwa die Grabplatzgebühren, welche aktuell unverändert bleiben, zumal im Hinblick auf einen kostendeckenden Betrieb keine Gründe für eine Erhöhung ersichtlich sind.

Entwurf vom 21. November 2022	Erläuterungen
<p>Reglement über die Bestattungen und Friedhöfe der Stadt Aarau (Bestattungs- und Friedhofreglement, BFR)</p>	
<p><i>Der Einwohnerrat der Stadt Aarau,</i></p> <p>gestützt auf § 47 des Gesundheitsgesetzes (GesG) vom 20. Januar 2009¹, §§ 2 ff. der Verordnung über das Bestattungswesen vom 11. November 2009² und § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz, GG) vom 19. Dezember 1987³,</p> <p><i>beschliesst:</i></p>	
<p>I.</p>	
<p>1. Allgemeine Bestimmungen</p>	
<p>§ 1 Geltungsbereich und Gegenstand</p> <p>¹ Dieses Reglement ordnet das Bestattungs- und Friedhofswesen der Einwohnergemeinde Aarau (nachfolgend "Stadt").</p> <p>² Es regelt insbesondere die Organisation und Durchführung der Bestattungen, die Gestaltung und Benützung der Friedhöfe sowie die Grundsätze für die damit verbundenen Gebühren.</p>	<p>Das Reglement findet Anwendung auf sämtliche auf dem Gebiet der Einwohnergemeinde Aarau durchgeführten Bestattungen jeder Art und auf alle auf dem Gebiet der Einwohnergemeinde Aarau befindlichen Friedhöfe. Es gilt insbesondere auch unabhängig vom kulturellen Hintergrund oder der Religionsangehörigkeit der zu bestattenden Person oder deren Angehörigen.</p>
<p>§ 2 Zuständigkeiten</p>	

¹ SAR 301.100

² SAR 371.112

³ SAR 171.100

Entwurf vom 21. November 2022	Erläuterungen
<p>¹ Die Bestattungen und der Betrieb der Friedhöfe sind städtische Aufgaben.</p> <p>² Der Stadtrat kann seine Befugnisse auf Verwaltungseinheiten oder Dritte übertragen. Werden Befugnisse übertragen, obliegt dem Stadtrat die Aufsicht über die Beauftragten.</p>	<p>Gemäss § 47 Abs. 1 des Gesundheitsgesetzes (GesG; SAR 301.100) ist das Bestattungswesen Sache der Gemeinden, wobei der Regierungsrat die zur Wahrung von gesundheitspolizeilichen Interessen erforderlichen Grundsätze regelt (§ 47 Abs. 2 GesG). Der Regierungsrat hat diesen Auftrag in der Verordnung über das Bestattungswesen (Bestattungsverordnung; SAR 371.112) umgesetzt. Entsprechend sind auch diese dem vorliegenden Reglement übergeordneten Bestimmungen zu beachten.</p> <p>Dem Stadtrat ist eine gewisse Flexibilität in der Organisation der Ausführung städtischer Aufgaben zuzugestehen. Überträgt der Stadtrat seine Befugnisse, übt er in jedem Fall die Aufsicht über jene aus, denen er Befugnisse eingeräumt oder Aufträge erteilt hat.</p> <p>Der Stadtrat delegiert die Aufgaben in der Verordnung über die Bestattungen und Friedhöfe der Stadt Aarau (Bestattungs- und Friedhofsverordnung, BFV), welche im Rahmen der vorliegenden Totalrevision parallel geschaffen werden soll.</p>
<p>§ 3 Begriffe</p> <p>¹ In diesem Reglement gelten als:</p> <p>a) Bestattung: Gesamtheit der auf den Tod einer Person folgenden Vorgänge, bis zur Verbringung der Überreste der verstorbenen Person an ihre letzte Ruhestätte;</p> <p>b) Erdbestattung: Bestattungsart, bei welcher der eingesargte Leichnam in einem Erdgrab beigesetzt wird;</p>	<p>Im Volksmund werden die das Bestattungswesen betreffenden Begriffe uneinheitlich verwendet. Die Definition von Begrifflichkeiten kann der dadurch entstehenden Gefahr von Unklarheiten und Missverständnissen entgegenwirken. Die im Reglement festgelegten Definitionen können von der Verwendung im allgemeinen Sprachgebrauch aber auch von jener in übergeordneten Erlassen abweichen.</p> <p>Es gibt einzelne Schritte in diesem Prozess, für welche die Stadt nicht zuständig ist. Dies gilt insbesondere für die Leichenschau, die hygienische Totenversorgung und die Einsargung. Zudem können gewisse Leistungen – wie etwa eine Aufbahrung – bei privaten Bestattungsunternehmen anstatt bei der Stadt bezogen werden, wobei diese Unternehmen an dieselben insbesondere gesundheitspolizeilichen Vorgaben gebunden sind, wie die zuständigen städtischen Stellen. Oft wird der Ausdruck der Bestattung für die "eigentliche Übergabe" des Leichnams an die vier Elemente oder den Zerfall der menschlichen Überreste an sich verwendet.</p>

Entwurf vom 21. November 2022	Erläuterungen
<p>c) Feuerbestattung: Bestattungsart, bei welcher der eingesargte Leichnam kremiert und danach die Asche des Leichnams in einer Urne in einem Grab oder durch Verstreuen beigesetzt wird;</p> <p>d) Kremation: Einäscherung des eingesargten Leichnams;</p> <p>e) Beisetzung: Verbringen der verstorbenen Person oder deren Asche an ihre letzte Ruhestätte;</p> <p>f) Einwohnerin oder Einwohner: Person mit zivilrechtlichem Hauptwohnsitz in der Stadt;</p> <p>g) Auswärtige Verstorbene: Personen, welche im Zeitpunkt des Todes nicht Einwohnerin oder Einwohner der Stadt waren;</p>	<p>Klassischerweise erfolgt die Beisetzung in ein Grab, sei es der Sarg oder die Urne, welche in ein Erdgrab oder im Falle der Urne auch in ein Wandplattengrab o.ä. gelegt wird. Bei der Feuerbestattung kann die Beisetzung aber auch im Verstreuen der Asche in der Natur bestehen.</p> <p>Eine klare Definition der Einwohnerinnen und Einwohner im Sinne des Reglements ist insbesondere deshalb wichtig, weil diesen eine gewisse Besserstellung im Gegensatz zu Nicht-Einwohnerinnen und -Einwohnern zukommt. Die Stadt hat betreffend ihre Einwohnerinnen und Einwohner eine Pflicht, die Bestattung sicherzustellen und übernimmt dabei bestimmte Kosten.</p> <p>Der Aufenthalt in einer Anstalt wie insbesondere einem Pflegeheim ist nicht grundsätzlich geeignet, am Ort der Anstalt zivilrechtlichen Wohnsitz zu begründen. Personen, die im Zeitpunkt ihres Ablebens lediglich ihren Aufenthalt in einer Anstalt auf Aarauer Boden hatten, gelten somit nicht per se als Einwohnerin oder Einwohner.</p> <p>Bei Personen, die keinen Wohnsitz im Sinne des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB; SR 210) begründet haben, gilt der Aufenthaltsort als Wohnsitz (vgl. Art. 24 Abs. 2 ZGB).</p> <p>Unabhängig von weiteren Kriterien wie etwa der Nationalität oder des Aufenthaltsstatus der verstorbenen Person, wird vorliegend einzig zwischen Einwohnerinnen oder Einwohnern und allen anderen Personen unterschieden, welche nicht als Einwohnerinnen oder Einwohner gelten.</p>

Entwurf vom 21. November 2022	Erläuterungen
<p>h) Angehörige: Ehegattin oder Ehegatte, eingetragene Partnerin oder eingetragener Partner, Lebenspartnerin oder Lebenspartner, Kinder, Eltern, Geschwister und Grosseltern;</p> <p>i) Entscheidungsbefugte Personen: Angehörige in der Reihenfolge gemäss der Aufzählung unter Buchstabe h, soweit nicht die verstorbene Person eine andere Person speziell bezeichnet hat.</p>	<p>Gewöhnlich nehmen sich die Angehörigen der Organisation der Bestattung sowie dem längerfristigen Grabunterhalt an. Sie sind aber nicht nur – im Rahmen der Vereinbarkeit mit allfälligen Anordnungen der verstorbenen Person – zur Mitwirkung berechtigt, sondern es trifft sie hinsichtlich Bestattung und Grabunterhalt auch eine weitreichende, insbesondere finanzielle, Pflicht.</p> <p>Bei durch die verstorbene Person speziell bezeichneten Personen ist insbesondere an eine Willensvollstreckerin oder einen Willensvollstrecker zu denken. Es kann sich aber auch um eine nicht im Sinne von Art. 517 f. ZGB formell als Willensvollstreckerin oder Willensvollstrecker beauftragte Person handeln. Insbesondere bei Einsetzung einer Willensvollstreckerin oder eines Willensvollstreckers, aber auch aufgrund anderer erb- und familienrechtlicher Verhältnisse kann es in gewissen Konstellationen dazu kommen, dass die Angehörigen zwar zahlungspflichtig (vgl. soeben zu Bst. h), nicht aber entscheidungsbefugt sind.</p>
<p>§ 4 Kostentragung für Einwohnerinnen und Einwohner</p> <p>¹ Die Stadt übernimmt bei verstorbenen Einwohnerinnen und Einwohnern die Kosten für:</p> <p>a) die Anmeldung und Organisation der Bestattung;</p>	<p>Obwohl gemäss Art. 474 Abs. 2 ZGB die "Begräbniskosten" als sog. Erbgangsschulden zu Lasten des Nachlasses gehen, übernimmt die Stadt gewisse Kosten für die Bestattung ihrer Einwohnerinnen und Einwohner. Die bundesrechtliche Regelung kommt also nur dann zum Tragen, wenn die Stadt die Kosten nicht übernimmt. Im Übrigen ist hinsichtlich Kostentragung die Kaskade gemäss § 33 zu beachten. Nicht von der Stadt übernommene Gebühren richten sich nach Anhang 1 zum Entwurf der BFV (nachfolgend: E-BFV).</p> <p>Die Anmeldung und Organisation der Bestattung erfolgt über das Bestattungsamt, welches in engem Austausch mit der Sektion Bestattungswesen einerseits und den entscheidungsbefugten Personen andererseits steht. Für den im Zusammenhang mit der Anmeldung und Organisation entstehenden Verwaltungsaufwand werden im Rahmen der Bestattung von Einwohnerinnen und Einwohnern keine Gebühren erhoben.</p>

Entwurf vom 21. November 2022	Erläuterungen
<p>b) die Benützung von Kühlraum und Aufbahrungsraum;</p> <p>c) einen schlichten Sarg und bei Feuerbestattungen die Kremation sowie eine schlichte Urne;</p> <p>d) die Graberstellung und die Beisetzung von Sarg oder Urne in einem Reihengrab oder Gemeinschaftsgrab inklusive Grabplatzgebühr.</p> <p>² Verzichten die verstorbene Person oder die entscheidungsbefugten Personen auf einzelne Leistungen, entsteht daraus kein Entschädigungsanspruch.</p> <p>³ Die Kosten einer auswärtigen Kremation einer verstorbenen Einwohnerin oder eines verstorbenen Einwohners übernimmt die Stadt bis zum Betrag ihrer eigenen Ansätze, sofern die Urne in einem städtischen Friedhof beigesetzt wird. Die Transportkosten für den Leichnam und die Urne gehen zu Lasten des Nachlasses.</p> <p>⁴ An die auswärtige Beisetzung einer verstorbenen Einwohnerin oder eines verstorbenen Einwohners werden von der Stadt keine Beiträge geleistet.</p>	<p>Die Benützung des Kühlraums ist aus hygienischen, gesundheitspolizeilichen Gründen grundsätzlich bei jeder Bestattung notwendig. Für die Benützung des Kühlraums im Rahmen der Bestattung von Einwohnerinnen und Einwohnern werden keine Gebühren erhoben. Der Aufbahrungsraum wird auf Wunsch der entscheidungsbefugten Personen zur Verfügung gestellt und ebenfalls nicht verrechnet, soweit er im Rahmen einer Bestattung einer Einwohnerin oder eines Einwohners benützt wird.</p> <p>Im Zusammenhang mit einer Urne oder einem Sarg bedeutet "schlicht" eine einfache, unaufgeregte Ausgestaltung. Bei schlichten Särgen und Urnen handelt es sich derzeit um Standardmodelle der günstigsten Preisklasse gemäss den üblichen Marktpreisen. Bei der Urne kann aktuell zwischen Holz-, Metall- und Tonurne gewählt werden. Die konkrete Ausgestaltung soll grundsätzlich flexibel bleiben und zukünftige Entwicklungen nicht zu stark eingeschränkt werden.</p> <p>Die Stadt erbringt die Leistungen für ihre Einwohnerinnen und Einwohner, ohne dass für den Gegenwert dieser Leistungen ein Rückerstattungsanspruch besteht. Nicht genutzte Leistungen werden von der Stadt deshalb in keinem Falle ausbezahlt.</p> <p>Die Kosten für die eigentliche Kremation werden von der Stadt in jenem Umfang übernommen, wie sie bei einer im städtischen Krematorium durchgeführten Kremation entstünden. Ein allfälliger Differenzbetrag geht zu Lasten des Nachlasses oder der gemäss § 33 zahlungspflichtigen Personen.</p> <p>Die zu beachtenden eigenen Ansätze werden entsprechend den im Reglement festgelegten Grundsätzen durch den Stadtrat bestimmt (vgl. Anhang 1 zu E-BFV).</p> <p>Die Stadt stellt ihre eigenen Friedhöfe zur Verfügung und den Einwohnerinnen und Einwohnern kommt ein Anspruch zu, auf einem dieser Friedhöfe beigesetzt zu werden, wobei die Stadt die Kosten hierfür und für bestimmte vorhergehende Leistungen teilweise übernimmt. Wenn davon kein Gebrauch zu machen gewünscht ist, müssen die verstorbenen Einwohnerinnen und Einwohner aus dem Nachlass respektive deren Erben oder sonstigen Angehörigen selber für die Kosten der Beisetzung aufkommen.</p>

Entwurf vom 21. November 2022	Erläuterungen
2. Bestattung, Beisetzung und Abdankung	
2.1 Allgemeines	
<p>§ 5 Schickliche Bestattung</p> <p>¹ Jede Person hat Anspruch auf eine schickliche Bestattung.</p> <p>² Eine schickliche Bestattung umfasst die folgenden Leistungen:</p> <p>a) die Anmeldung und Organisation der Feuerbestattung;</p> <p>b) die Benützung von Kühlraum und Aufbahrungsraum;</p>	<p>In der Schweiz hat jeder Mensch einen Anspruch auf eine schickliche Bestattung. Das bedeutet, dass jede verstorbene Person, selbst wenn sie mittellos verstorben ist und keine Hinterbliebenen für eine schickliche Bestattung aufkommen können, so zu bestatten ist, dass ein Minimum an Schicklichkeit und Würde gewährleistet ist. Dies ergibt sich aus dem verfassungsmässigen Recht auf Wahrung der Menschenwürde (Art. 7 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft [BV] vom 18. April 1999). Dieser Grundsatz soll neu explizit auf Reglementsstufe festgehalten werden. Für die Kosten einer schicklichen Bestattung ist die letzte Wohnsitzgemeinde in die Pflicht zu nehmen (BGE 34 I 167 E. 3; BGE 45 I 119 E. 5; BGE 129 I 302 E. 1.2.5). Der Anspruch auf eine schickliche Bestattung besteht unabhängig von der Konfession und ergibt sich aus der gesundheitspolizeilichen Vorschriften. Gestützt darauf obliegt es der Gemeinde, ihre Einwohnerinnen und Einwohner an und für sich und damit "schicklich" zu bestatten, wenn keine andere Person dafür sorgen kann. Soweit es zu einer schicklichen Bestattung kommt, ist der Staat nicht in der Pflicht, die mit der Konfession verbundenen Bestattungsregeln umzusetzen.</p> <p>Die Kosten gehen grundsätzlich zu Lasten des Nachlasses (vgl. Abs. 4), wobei auch hier die Kaskade von § 33 zum Tragen kommt. Da in der Regel eine schickliche Bestattung dann erfolgt, wenn keine Erben oder sonstigen Hinterbliebenen auffindbar sind, ist damit zu rechnen, dass im Normalfall die Kosten durch die letzte Wohnsitzgemeinde zu tragen sein werden. Die Gebühren richten sich auch hier nach den Ansätzen gemäss Anhang 1 zu E-BFV.</p> <p>Die Frage, was eine "schickliche" Bestattung ausmacht, beantwortet sich grundsätzlich nach den hiesigen kulturellen Vorstellungen.</p>

Entwurf vom 21. November 2022	Erläuterungen
<p>c) die Kremation, einschliesslich schlichtem Sarg und schlichter Urne;</p> <p>d) die Beisetzung im Gemeinschaftsgrab ohne Namensnennung;</p> <p>³ Sind keine entscheidungsbefugten Personen auffindbar, übernimmt die Stadt bei verstorbenen Einwohnerinnen und Einwohnern die Organisation und die Durchführung einer schicklichen Bestattung.</p> <p>⁴ Die Kosten für die Organisation und die Durchführung der schicklichen Bestattung gehen zu Lasten des Nachlasses, soweit sie für verstorbene Einwohnerinnen und Einwohner nicht durch die Stadt getragen werden.</p>	<p>Wenn keine Hinterbliebenen aufzufinden sind, welche sich mit der Organisation der Bestattung befassen (können), soll die Zuständigkeit für die Organisation beim Bestattungsamt verbleiben (vgl. § 2 Abs. 2 Bst. a E-BFV), da dieses auch in Zusammenarbeit mit allfälligen entscheidungsbefugten Personen für die administrative Abwicklung zuständig ist. Demgegenüber liegt die Zuständigkeit für die Durchführung naturgemäss und wie bei allen anderen Bestattungen beim der Sektion Bestattungswesen liegen.</p> <p>Primär bezweckt die schickliche Bestattung, dass jede verstorbene Person in einer menschenwürdigen Weise bestattet wird. Die Stadt ist dazu verpflichtet, dies zu gewährleisten, wenn keine anderen Personen dafür sorgen können. Die Kosten, welche nicht ohnehin für jede Einwohnerin und jeden Einwohner durch die Stadt getragen werden, sind aber auch im Rahmen einer schicklichen Bestattung in erster Linie aus dem Nachlass zu begleichen und nur dann durch die Stadt zu übernehmen, wenn kein Nachlass vorhanden oder dieser überschuldet ist.</p>

§ 6

Bestattungs- und Kremationsauftrag

¹ Die Bestattung oder die Kremation sind schriftlich oder in anderer durch Text nachweisbarer Form bei der zuständigen Stelle in Auftrag zu geben.

² Für die Kremation hat das für die auftraggebende Gemeinde zuständige Zivilstandsamt der zuständigen Stelle die Bestattungsbewilligung einzureichen.

³ Die Kremation kann erst durchgeführt werden, wenn die Voraussetzungen gemäss Absätze 1 und 2 erfüllt sind und die zuständige Stelle den Leichnam zur Kremation freigegeben hat.

Den schriftlichen Bestattungs- und Kremationsauftrag erteilen üblicherweise die entscheidungsbefugten Personen. Bei auswärtigen Verstorbenen ist für die Kremation aber letztendlich die zuständige Gemeinde (i.d.R. Gemeinde des letzten Wohnsitzes) die Auftraggeberin, da diese für die Bestattungen ihrer eigenen Einwohnerinnen und Einwohner zuständig ist. Im Übrigen wird der letzten Wohngemeinde gemäss § 33 Abs. 5 die Kremation ihrer Einwohnerinnen und Einwohner auch dann in Rechnung gestellt, wenn sie formell nicht durch die Gemeinde in Auftrag gegeben wurde (wenn also beispielsweise eine entscheidungsbefugte und nicht eine die Gemeinde vertretende Person den Auftrag unterzeichnet hat). Es ist an der letzten Wohngemeinde, die Kosten etwa im Sinne der allgemeinen Kostentragungspflicht gemäss Art. 474 Abs. 2 ZGB vom Nachlass einzufordern oder eine andere Kostenregelung vorzusehen.

Gemäss aktueller Praxis besteht für den entsprechenden Auftrag ein Formular, welches dem Bestattungsamt elektronisch einzureichen ist. Die Formulierung betreffend Form des Auftrags erlaubt die notwendige Flexibilität, um zukünftig die Praxis jeweils dem neuesten Stand moderner Technologien anzupassen. Es ist absehbar, dass zukünftig etwa ein Online-Tool für die Bestattungs- und Kremationsaufträge zur Verfügung stehen wird.

Oft gilt das amtliche Formular für die Todesbescheinigung als Bestattungsbewilligung, sofern nicht der Verdacht auf einen nicht natürlichen Todesfall besteht. In diesen Fällen stellt i.d.R. die zuständige Staatsanwaltschaft die Bewilligung zur Bestattung aus. In jedem Fall ist die Bestattungsbewilligung durch das zuständige Zivilstandsamt zu stempeln und zu unterzeichnen. Damit wird die Anmeldung des Todesfalles bestätigt.

Entsprechend der heutigen Organisation soll das Bestattungsamt die zuständige Stelle bleiben (§ 1 Abs. 1 Bst. d E-BFVJ). Dieses gibt den Leichnam gegenüber der Sektion Bestattungswesen erst definitiv zur Kremation frei, wenn die entsprechenden Dokumente vorliegen.

⁴ Die zuständige Stelle führt eine Bestattungskontrolle. Sie erfasst alle im städtischen Krematorium durchgeführten Kremationen, auf städtischen Friedhöfen erfolgten Beisetzungen sowie auswärtige Bestattungen von Einwohnerinnen und Einwohnern.

⁵ Kremationsaufträge von auswärtigen Gemeinden können abgelehnt werden, wenn die Annahme aus betrieblichen Gründen nicht möglich ist oder wenn die Gemeinde bei vergangenen Aufträgen wiederholt ihrer Zahlungspflicht nicht nachgekommen ist.

§ 7

Überführung und Aufbahrung

¹ Die entscheidungsbefugten Personen oder die zuständige Gemeinde sind für die Überführung des eingesargten Leichnams zum Krematorium oder zum Friedhof verantwortlich.

Die Zuständigkeit für die Bestattungskontrolle liegt gemäss historischer Tradition und aus praktischen Gründen bei der Sektion Bestattungswesen und soll gemäss § 1 Abs. 2 Bst. b formell bei dieser bleiben. Diese ist die einzige Stelle, welche im Endeffekt überblicken kann, wer wann und wo bestattet worden ist. Gemäss aktueller Praxis liefert allerdings das Bestattungsamt der Sektion Bestattungswesen im Sinne eines Auftragsverhältnisses die notwendigen Daten. Es weist jeder Bestattungsanmeldung sowie jeder Kremationsanmeldung eine spezifische Nummer zu. Aufgrund dieser Nummerierung kann die Kontrolle geführt werden. Es ist zu beachten, dass auch auswärtig durchgeführte Bestattungen von Einwohnerinnen und Einwohnern durch die Stadt zu verzeichnen sind, da dieser die Zuständigkeit für das Bestattungswesen und insbesondere die Kontrolle darüber hinsichtlich sämtlicher Einwohnerinnen und Einwohner zukommt. Dies gilt unabhängig vom Ort der Bestattung.

Eine Ablehnung aus betrieblichen Gründen kommt insbesondere aufgrund fehlender Kapazitäten oder Anlagedefekte und dergleichen in Frage. Die Ablehnung von Aufträgen von Gemeinden, welche wiederholt ihre Zahlungspflichten verletzt haben, soll neu ausdrücklich geregelt werden. So können die zuständigen Stellen den durch Zahlungsverzug verursachten Mehraufwand verhindern, wenn aufgrund der Erfahrungen mit einem solchen zu rechnen ist.

Die Vorbereitungen für die allfällige Kremation und die Beisetzung (insbesondere die hygienische Totenversorgung und die Einsargung aber auch sonstige Handlungen am Leichnam selbst wie beispielsweise die Entfernung von Schmuck und dergleichen) werden nicht durch die öffentlichen Einrichtungen (Sektion Bestattungswesen) vorgenommen, sondern durch private Bestattungsinstitute. Diese müssen den Sarg im Auftrag von und in Absprache mit den entscheidungsbefugten Personen zum Krematorium oder zum Friedhof bringen.

Soweit die Kremation auswärtiger Verstorbener im Auftrag einer Drittgemeinde erfolgt, ist es an der auftraggebenden Gemeinde, die Zuständigkeiten betreffend Überführung des eingesargten Leichnams zu regeln.

² Eine Aufbahrung erfolgt ohne jegliche Zeremonie oder Rituale. Für die Aufbahrung geäußerte Wünsche der verstorbenen Person oder der entscheidungsbefugten Personen werden nach Massgabe der örtlichen, sachlichen sowie rechtsgleichen Umsetzbarkeit berücksichtigt.

Eine Aufbahrung kann teilweise auch bei Bestattungsinstituten oder bei der letzten Wohngemeinde in Anspruch genommen werden. Soweit eine Aufbahrung in einem städtischen Aufbahrungsraum gewünscht ist, kann dies im Bestattungs- und Kremationsauftrag vermerkt werden. Auch im Zusammenhang mit einer Aufbahrung nimmt die Sektion Bestattungswesen keine Handlungen am Leichnam selbst vor.

Die Aufbahrung dient primär dem individuellen Abschied von der verstorbenen Person. Persönliche Wünsche können dabei soweit berücksichtigt werden, als sie keine physischen Auswirkungen auf den Aufbahrungsort haben und dadurch nachfolgende Aufbahrungen nicht beeinträchtigt werden. Möglich ist beispielsweise dezenter Blumenschmuck oder das Aufstellen eines Bildes der verstorbenen Person oder eines Kondolenzbuches. Offenes Feuer ist untersagt. Weiter unzulässig sind insbesondere rhythmische oder musikalische Beschallung, das Abbrennen von Räucherstäbchen oder das Verbrennen von Gewürzen, die Durchführung von Tieropfern sowie das Verstreuen von Farbe oder Gegenständen.

³ Der Stadtrat kann ergänzende Bestimmungen zu Überführung und Aufbahrung erlassen.

In §§ 3 und 4 E-BFV sind ergänzende Bestimmungen, insbesondere organisatorischer Natur, vorgesehen.

§ 8

Zeitpunkt von Kremation, Beisetzung und Abdankung

¹ Der Tag der Kremation und der Zeitpunkt einer allfälligen Aufbahrung sowie der Abdankung und der Beisetzung werden in Absprache mit den entscheidungsbefugten Personen durch die zuständige Stelle festgelegt.

Der früheste Zeitpunkt für eine Bestattung richtet sich nach § 9 Abs. 1 der Bestattungsverordnung. Demnach darf die Bestattung (im Sinne dieses Reglements die Kremation oder die Beisetzung) in der Regel frühestens 48 Stunden seit Eintritt des Todes und erst nach der Meldung an das zuständige Zivilstandsamt erfolgen.

Als zuständige Stelle soll die Sektion Bestattungswesen bestimmt werden (vgl. § 1 Abs. 2 Bst. c E-BFV). Diese muss als hauptsächlich mit der Durchführung der Bestattungen betraute Stelle und den entsprechenden Kenntnissen über die organisatorischen und betrieblichen Bedürfnisse die jeweiligen Termine festlegen können. Die Sektion Bestattungswesen hat jedoch mit dem Bestattungsamt Rücksprache zu nehmen (vgl. § 1 Abs. 3 E-BFV), zumal dieses die primäre Kontaktstelle für die entscheidungsbefugten Personen ist und damit gewissermassen als Bindeglied zwischen den entscheidungsbefugten Personen und der Sektion Bestattungswesen fungiert. Auf Wünsche der entscheidungsbefugten Personen ist einzugehen, soweit dies organisatorisch möglich und betrieblich vertretbar ist.

² Die Bestattung erfolgt in der Regel nicht später als 96 Stunden nach Eintritt des Todes. Nach Ablauf dieser Frist kann die zuständige Stelle die Kremation anordnen.

³ An Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen finden auf den Friedhöfen keine Abdankungen und Beisetzungen statt.

⁴ Der Stadtrat kann ergänzende Bestimmungen zu den Kremations-, Abdankungs- und Beisetzungszeiten erlassen.

Das kantonale Recht sieht betreffend spätesten Zeitpunkt der Bestattung keine Frist vor. Allerdings kann sich aus hygienischen und logistischen Gründen eine Bestattung nach Ablauf einer gewissen Zeit aufdrängen. Zwischen dem Eintritt des Todes und der Bestattung soll aus hygienischen und logistischen Gründen möglichst nicht mehr als 96 Stunden verstreichen. Im städtischen Krematorium ist es jedenfalls aktuell insbesondere aus Platzgründen nicht möglich, viele Verstorbene über eine längere Dauer fachgerecht und pietätvoll aufzubewahren. Demnach soll die Bestattung nach Möglichkeit nicht später als 96 Stunden nach Todeintritt erfolgen. Die Frist soll bewusst nicht als zwingend formuliert werden. Es soll lediglich die Möglichkeit eingeräumt werden, eine Kremation nach Ermessen angeordnet werden kann, wenn es das Bestattungsamt (vgl. zur Zuständigkeit § 1 Abs. 1 Bst. e E-BFV) unter Berücksichtigung aller Umstände als notwendig und angebracht erachten muss. Um diesbezüglich eine fundierte Entscheidung treffen zu können, sind neben der Sektion Bestattungswesen gegebenenfalls auch die letzte Wohngemeinde sowie allfällige entscheidungsbefugte Personen oder sonstige Hinterbliebene in den Entscheidungsprozess einzubeziehen. So kann insbesondere auf etwaige berechtigte Gründe für ein weiteres Zuwarten Rücksicht genommen werden. Zu denken ist beispielsweise an Fälle, in denen im Ausland verweilende Angehörige mehr als 96 Stunden für die Anreise benötigen.

An Wochenenden (Samstag und Sonntag) werden keine Abdankungen oder Beisetzungen durchgeführt. Als Feiertage gelten alle bundes-, kantons- und kommunalrechtlichen Feiertage. § 19 ist nicht direkt anwendbar, da sich dieser nicht nur auf Abdankungen und Beisetzungen, sondern auch auf andere Arbeiten auf dem Friedhof bezieht. Weil eine Beisetzung auch grössere andere Arbeiten, wie z.B. Gärtnerarbeiten, mit sich bringt, geht § 19 vor. In diesen Fällen kann die Beisetzung nicht an einem Tag gemäss § 19 stattfinden.

In § 5 E-BFV werden nähere Vorschriften unter Berücksichtigung der betrieblichen Kapazitäten und Bedürfnisse der Friedhöfe festgelegt.

<p>§ 9 Bestattungsanzeige und Öffentlichkeit der Beisetzung und Abdankung</p> <p>¹ Soweit es die entscheidungsbefugten Personen wünschen, erfolgt die Publikation einer amtlichen Bestattungsanzeige.</p> <p>² Die Publikation erfolgt durch die zuständige Stelle in den vom Stadtrat zu bestimmenden Medien. Die Kosten der Publikation gehen zu Lasten des Nachlasses.</p> <p>³ Abdankungen und Beisetzungen sind öffentlich. Auf Wunsch der verstorbenen Person oder der entscheidungsbefugten Personen findet eine stille Beisetzung ohne vorgängige öffentliche Bekanntgabe oder Mitteilung des Kremations- oder Beisetzungstermins statt.</p>	<p>Es hat sich etabliert, dass die Bestattungsanzeigen in der Aargauer Zeitung und auf der Internetseite der Stadt publiziert werden (Webpage www.aarau.ch), soweit der Stadtrat betreffend die Publikationsorgane keine andere Regelung getroffen hat. Die entscheidungsbefugten Personen können sich auch auf die Publikation in einzelnen der aufgezählten Medien beschränken. Oft verzichten die entscheidungsbefugten Personen gänzlich auf eine Publikation einer amtlichen Bestattungsanzeige.</p> <p>Die Kosten für die Publikation sind Teil der "Begräbniskosten" im Sinne von Art. 474 Abs. 2 ZGB, welche als sog. Erbgangsschulden zu Lasten des Nachlasses gehen. Im Übrigen ist hinsichtlich Kostentragung die Kaskade gemäss § 33 zu beachten.</p> <p>Es werden einzig jene Kosten in Rechnung gestellt, welche vom bestimmten Medium für eine Publikation verlangt werden. Die Todesanzeigen werden bereits jetzt auf Wunsch der Angehörigen kostenlos auf der Homepage der Stadt Aarau aufgeschaltet. Angehörige können auch weiterhin diese kostenlose Möglichkeit für die Veröffentlichung einer Todesanzeige in Anspruch nehmen.</p> <p>Falls nach einer stillen Beisetzung eine Abdankung stattfindet, wird bei der Bekanntgabe von Ort und Datum der Abdankung i.d.R. darauf hingewiesen, dass die Beisetzung bereits stattgefunden hat.</p>
<p>§ 10 Art der Bestattung</p> <p>¹ Für die Bestimmung der Bestattungsart ist in erster Linie die Willensäusserung der verstorbenen Person und in zweiter Linie der Wunsch der entscheidungsbefugten Personen massgebend.</p>	<p>Dies gilt insbesondere für die Bestattungsart (Erd- oder Feuerbestattung) aber auch für Wünsche betreffend Beisetzung sowie allfällige Aufbahrung und Abdankung. Bei der Ermittlung des Willens der verstorbenen Person sind die Regeln und Traditionen deren Glaubensgemeinschaft oder kulturellen Hintergrundes angemessen zu beachten.</p> <p>Soweit die verstorbene Person schriftliche Anordnungen betreffend ihre Bestattung beim Bestattungsamt hinterlegt hat, übergibt dieses die Anordnungen den entscheidungsbefugten Personen.</p>

² Fehlt eine Willensäußerung der verstorbenen Person oder der entscheidungsbefugten Personen, erfolgt eine Kremation und die Beisetzung der Asche im Gemeinschaftsgrab.

³ Über die Wahl der Bestattungsart hinausgehende, insbesondere die Abdankung und die Beisetzung betreffende Willensäußerungen der verstorbenen Person oder Wünsche der entscheidungsbefugten Personen werden nach Massgabe der örtlichen, sachlichen sowie rechtsgleichen Umsetzbarkeit berücksichtigt.

§ 11
Abdankung

¹ Die zuständige Stelle organisiert die Abdankung in Absprache mit den entscheidungsbefugten Personen.

Die entscheidungsbefugten Personen müssen sich rasch entscheiden können, da die Bestattung nach Möglichkeit innerhalb von 96 Stunden seit Eintritt des Todes stattfinden soll (vgl. § 8 Abs. 2). Liegt innert dieser Zeit keine Entscheidung vor, muss die Stadt die Entscheidung übernehmen, es sei denn es liegen berechnete Gründe für ein weiteres Zuwarten vor. Gemäss § 1 Abs. 1 Bst. e E-BFV soll das Bestattungsamt für die Anordnung zur Kremation und Beisetzung der Asche im Gemeinschaftsgrab zuständig sein, wobei die Anordnung in Rücksprache mit der Sektion Bestattungswesen erfolgen kann. So kann insbesondere auf allfällige Umstände Rücksicht genommen werden, wonach mit der Bestattung trotz Verstreichen der 96 Stunden zugewartet werden kann oder muss.

Massgebend ist insbesondere die Vereinbarkeit der Wünsche mit der Bestattungsart. Die Trauernden können bei der Übergabe des Sarges ins Feuer dabei sein. Eine weitergehende Teilnahme an der Feuerbestattung, also am Kremationsprozess als solchem, ist jedoch aus logistischen Gründen nicht möglich.

Die Organisation betrifft insbesondere zeitliche und räumliche Aspekte. Dabei soll das Bestattungsamt als primäre Kontaktstelle der entscheidungsbefugten Personen zuständig sein (§ 1 Abs. 1 Bst. g E-BFV), wobei für die Planung und die Koordination der einzelnen Abdankungsfeiern mit der Sektion Bestattungswesen Rücksprache zu nehmen ist (vgl. auch § 1 Abs.3 E-BFV).

Für die Abdankung können die auf den Friedhöfen vorhandenen Räumlichkeiten genutzt werden, soweit sie verfügbar sind. Eine Abdankung am Grab ist grundsätzlich möglich, soweit der Betrieb des Friedhofes dadurch nicht beeinträchtigt wird und die Würde des Ortes gewahrt bleibt.

² Die Durchführung von Feierlichkeiten, Zeremonien oder Ritualen, die über ein übliches oder der Allgemeinheit zumutbares Ausmass hinausgehen, kann durch die zuständige Stelle mit Auflagen verbunden oder untersagt werden.

Anders als für die rein organisatorischen Fragen, welche zwischen den entscheidungsbefugten Personen und dem Bestattungsamt zu klären sind, soll für die inhaltliche Gestaltung der Abdankung die Sektion Bestattungswesen die zuständige Stelle sein (vgl. 1 Abs. 2 Bst. d E-BFV). Aufgrund verschiedener gesellschaftlicher Entwicklungen werden Abdankungsfeiern respektive die Wünsche für diese individueller. Um einen geordneten Betrieb zu gewährleisten, bedürfen Feiern mit einer grossen Anzahl Teilnehmenden oder mit aussergewöhnlichen Ritualen und Zeremonien einer Bewilligung. Zum Schutz der Infrastruktur oder der übrigen Friedhofsbenutzerinnen und -benutzer kann die Bewilligung mit Auflagen versehen werden. Ist eine Abdankung im Ausmass eines rauschenden Festes mit beachtlichen Immissionen (Lärm usw.) oder über mehrere Stunden hinweg gewünscht, übersteigt dies das der Allgemeinheit zumutbare Ausmass. In solchen Fällen verweigert der Stadtrat oder die durch Delegation mit dem Ausstellen der Bewilligung betraute Stelle die Bewilligung. Soweit eine Abdankungsfeier dennoch ein Ausmass annimmt, das mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit nicht mehr zu vereinbaren ist, kann die Polizei aufgeboten werden. Sie kann mit den ihr zustehenden Massnahmen für die Wahrung oder Wiederherstellung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit sorgen.

³ Der Stadtrat kann ergänzende Bestimmungen betreffend Organisation und Gestaltung der Abdankung erlassen.

Die Kompetenz zur Bewilligung oder Verweigerung bestimmter Abdankungen sowie die Anordnung allfälliger Auflagen soll an die Sektion Bestattungswesen delegiert werden (§ 1 Abs. 2 Bst. d E-BFV). Diese verfügt aufgrund der Erfahrung und des Fachwissens der dort tätigen Personen über die notwendigen Kenntnisse über die unterschiedlichen Bräuche, die dadurch verursachten Immissionen, die Platzverhältnisse usw.

2.2 Feuerbestattung im Besonderen

§ 12 Einsargung

¹ Für die Feuerbestattung zulässig sind ausschliesslich für die Kremation geeignete Särge aus Holz.

Eine Feuerbestattung ist auf genügend Hitze angewiesen und bedarf einer gewissen Zeit. Entscheidend ist demnach nicht nur die Brennbarkeit, sondern auch die Brenndauer und die damit verbundene Wärmeentwicklung. Im Allgemeinen gibt das kantonale Recht in § 5 Abs. 1 der Bestattungsverordnung vor, dass umweltverträgliches, abbaubares Sarg- oder Urnenmaterial zu verwenden ist. Demnach bedarf es im BFR keiner Vorschrift zum Sarg für Erdbestattungen.

<p>² Bei der Verwendung von für die Kremation ungeeigneten Särgen gibt die für die Kremation zuständige Stelle eine Umsargung auf Kosten des Nachlasses in Auftrag.</p> <p>³ Der Stadtrat kann weitere Vorgaben für die Beschaffenheit der Kremations-särge sowie bezüglich Leichenbeigaben erlassen.</p>	<p>Die Krematoriumsmitarbeitenden sind zur Vornahme von Umsargungen weder befugt noch befähigt. Ist eine Umsargung notwendig, muss der unzulässige Sarg in ein von der Sektion Bestattungswesen zu bestimmendes Bestattungsinstitut verbracht werden, wo die Bestatterin oder der Bestatter die Umsargung vornimmt.</p> <p>Die Kosten für eine Umsargung gehören zu den "Begräbniskosten" i.S.v. Art. 474 ZGB, welche zu Lasten des Nachlasses gehen. Im Übrigen ist hinsichtlich Kostentragung die Kaskade gemäss § 33 zu beachten.</p> <p>In § 7 Abs. 1-4 E-BFV sind nähere Vorgaben, insbesondere unter Berücksichtigung der Brennbarkeit bestimmter Materialien, vorgesehen.</p>
<p>§ 13 Nicht kremierte Gegenstände</p> <p>¹ Ohne anderslautende Anordnung der verstorbenen Person oder der entscheidungsbefugten Personen werden während der Kremation nicht zu Asche verbrannte Objekte und Materialien ausgesondert.</p> <p>² Der Stadtrat entscheidet über die Verwendung der ausgesonderten Objekte und Materialien betreffend derer kein Anspruch auf Herausgabe erhoben wurde.</p>	<p>Bei einer Kremation können nicht brennbare Materialien verbleiben, welche nicht zu Asche verbrannt wurden. Darunter fallen insbesondere Edelmetalle, welche beispielsweise von Dentallegierungen herrühren oder medizinische Implantate, wie insbesondere künstliche Gelenke. Diese Materialien und Objekte würden auch bei einer anschliessenden Beisetzung der Urne in der Erde nicht zerfallen werden sie aus der Asche entnommen und nicht beigesetzt. Dieses Vorgehen ist insbesondere aus Gründen der Nachhaltigkeit und zum Schutz des Bodens vor Schadstoffen (vorderhand Quecksilberrückstände) sinnvoll.</p> <p>Die Mitarbeitenden des Krematoriums sind nicht befugt, dem Leichnam Schmuck und dergleichen abzunehmen. Wünschen entscheidungsbefugte Personen die Entfernung von Schmuck oder in anderer Weise für sie wertvoll erscheinender Objekte, müssen sie selbst darum bemüht sein, diese durch die Bestatterin oder den Bestatter vor der Überführung des Kremationssarges abnehmen zu lassen oder sie dem Leichnam selbst zu entnehmen.</p> <p>§ 8 Abs. 1 E-BFV sieht vor, dass die Objekte und Materialien betreffend derer keine Ansprüche erhoben worden sind, entsprechend gängiger Praxis gesammelt und regelmässig über ein Unternehmen in den Stoffkreislauf zurückgeführt werden. Das dafür entrichtete Entgelt soll direkt der Spezialfinanzierung des Krematoriums gutgeschrieben werden (vgl. § 8 Abs. 2 E-BFV), womit es zumindest indirekt der Allgemeinheit zugutekommt.</p>

§ 14

Nicht abgeholte Urnen

¹ Wird die Urne einer kremierten Einwohnerin oder eines kremierten Einwohners nicht innert einem Jahr seit dem Tag der Kremation abgeholt, wird die Asche im Gemeinschaftsgrab beigesetzt. Die Lagerung der Urne wird nach 60 Tagen seit der Kremation kostenpflichtig.

² Wird die Urne einer kremierten auswärtigen verstorbenen Person nicht innert 30 Tagen seit der Kremation abgeholt, wird sie an die letzte Wohngemeinde gesendet. Die Versandkosten gehen zu Lasten der letzten Wohngemeinde.

Es ist dem Krematorium nicht möglich, unzählige Urnen während langer Dauer zu lagern. Deshalb ist es wichtig, dass die Urnen möglichst bald nach der Kremation abgeholt werden, sei dies durch ein Bestattungsinstitut oder durch entscheidungsbefugte oder sonstige Privatpersonen. Für den betrieblichen Mehraufwand, welcher durch die Lagerung von nicht abgeholten Urnen entsteht, soll nach zwei Monaten eine Gebühr erhoben werden. Wird eine Urne nicht nach 60 Tagen abgeholt, werden für die fachgerechte Aufbewahrung pro Kalendermonat Fr. 20.00 verrechnet (Anhang 2 der Bestattungs- und Friedhofsverordnung). Wird die Urne auch Ein Jahr nach dem Tag der Kremation nicht abgeholt, erfolgt die Beisetzung im Gemeinschaftsgrab. Da die Zuständigkeit für die Bestattung von Einwohnerinnen und Einwohnern bei der Stadt liegt, führt diese die Beisetzung im Gemeinschaftsgrab durch.

Bei auswärtigen Verstorbenen ist das Krematorium lediglich zur Durchführung der Kremation beauftragt. Sobald dieser Auftrag erfüllt ist, trifft das Krematorium keine weiteren Aufgaben, insbesondere ist es weder für die längerfristige Lagerung, noch für eine Beisetzung zuständig. Diese Aufgaben liegen in der Zuständigkeit der letzten Wohngemeinde, weshalb die Urne dieser kostenpflichtig zugesandt wird, wenn sie nicht innert 30 Tagen seit der Kremation abgeholt wird.

3. Friedhöfe	
3.1 Allgemeines	
<p>§ 15 Anspruch auf Beisetzung</p> <p>¹ Verstorbene Einwohnerinnen und Einwohner haben einen Anspruch auf Beisetzung in einem der städtischen Friedhöfe.</p>	<p>Gegenwärtig existieren zwei städtische Friedhöfe: Der Friedhof Rosengarten und der Friedhof im Heid im Stadtteil Rohr.</p> <p>Einen Anspruch im Sinne dieser Bestimmung hat, wer im Zeitpunkt des Ablebens den zivilrechtlichen Hauptwohnsitz in Aarau hat und im Sinne der Definition gemäss § 3 Abs. 1 Bst. f Einwohnerin oder Einwohner ist. Zu beachten ist insbesondere, dass ein Anstaltsaufenthalt für sich alleine keinen zivilrechtlichen Wohnsitz zu begründen vermag. Personen, welche ihren Aufenthalt in einer Anstalt auf Aarauer Boden haben und voraussichtlich im Zeitpunkt ihres Ablebens haben werden, können ein Gesuch gemäss Abs. 2 stellen oder nach ihrem Ableben können die entscheidungsbefugten Personen einen entsprechenden Antrag stellen.</p>

² Auf Antrag der verstorbenen Person oder der entscheidungsbefugten Personen kann der Stadtrat die Beisetzung auswärtiger Verstorbener in einem städtischen Friedhof genehmigen, sofern die verstorbene Person früher Wohnsitz in der Stadt oder einen sonstigen persönlichen Bezug zur Stadt hatte und das Platzangebot auf dem Friedhof ausreicht. Er kann diese Genehmigungskompetenz an eines seiner Mitglieder delegieren.

Einen persönlichen Bezug zur Stadt kann haben, wer beispielsweise mehrere Jahrzehnte in der Stadt lebte, ein öffentliches Amt bekleidet hat oder wer das Stadtgeschehen aufgrund anderer Tätigkeit prägte. Beispiele für solche Tätigkeiten sind ein öffentlich wahrnehmbares kulturelles, soziales oder wissenschaftliches Engagement für die Stadt Aarau. Darunter fallen etwa Kunstschafter, ehem. Stadtratsmitglieder oder Sportlerinnen oder Sportler. Die verstorbene Person oder die entscheidungsbefugten Personen haben den persönlichen Bezug in ihrem Antrag in nachvollziehbarer Weise darzulegen. Der Stadtrat darf Anträge abweisen, wenn die vorhandenen Platzverhältnisse auf den städtischen Friedhöfen bereits für die aktuelle Wohnbevölkerung knapp zu werden drohen. Ebenso muss es dem Stadtrat möglich sein, zukünftige planerische Entwicklungen mit Einfluss auf das Platzangebot zu berücksichtigen.

Die Kompetenz, seine Entscheidungsbefugnisse an eines seiner Mitglieder zu delegieren, steht dem Stadtrat bereits aufgrund von § 39 Abs. 1 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt, GG; SAR 171.100) zu. Die Entscheidung soll durch ein einzelnes Stadtratsmitglied, etwa die Stadtpräsidentin oder den Stadtpräsidenten oder auch die Ressortvorsteherin oder den Ressortvorsteher, erfolgen können. Zunächst drängt die Entscheidung unter Umständen zeitlich, da die Bestattung im Normalfall nicht später als 96 Stunden nach Todeseintritt erfolgen sollte (vgl. dazu § 8). Im Übrigen ist es ohnehin möglich, bei Unsicherheit des delegierten Mitglieds – etwa aus politischen Gründen o.ä. – dennoch den Gesamtstadtrat zur Entscheidung hinzuzuziehen. Im Übrigen kann der Entscheidung durch Erklärung an den Stadtrat jederzeit demselben vorgelegt werden.

³ Die Reservation von Grabstellen zu Lebzeiten ist nicht möglich.

Eine Reservation jeglicher Grabstellen ist weiterhin ausgeschlossen. Ohne Ausnahme werden die Grabstellen jeweils erst im Zusammenhang mit einem aktuellen Todesfall vergeben.

§ 16

Wahl des Friedhofs

¹ Die Wahl des Friedhofes ist für die Beisetzung verstorbener Einwohnerinnen und Einwohner frei.

<p>² Massgebend ist in erster Linie der Wille der verstorbenen Person, in zweiter Linie der Wunsch der entscheidungsbefugten Personen. Die Willensäusserung zur Bestattungsart geht der Wahl des Friedhofs vor.</p> <p>³ Der Stadtrat kann die freie Wahl einschränken, wenn das Platzangebot auf den Friedhöfen oder die Friedhofsplanung dies erfordert.</p>	<p>Sollte die Bestattungsart nicht mit dem gewünschten Friedhof vereinbar sein – etwa, weil auf dem gewünschten Friedhof ausschliesslich Erd- oder ausschliesslich Feuerbestattungen möglich sind – geht der Wunsch der Bestattungsart vor. Die Art der Bestattung ist für viele Menschen aus religiösen Gründen zentral, während die Wahl des konkreten Friedhofs innerhalb des Stadtgebiets sekundär erscheint.</p> <p>Dem Stadtrat muss der Spielraum offenstehen, das Angebot den Verhältnissen anzupassen, ohne dafür eine (zeit-)aufwändige Änderung des einwohnerrechtlichen Reglements abwarten zu müssen. Es ist zu erwarten, dass entsprechend der bereits beobachtbaren Tendenz zukünftig die Feuerbestattungen weiter zu- und die Erdbestattungen weiter abnehmen werden. Auf solche Entwicklungen muss der Stadtrat reagieren können.</p>
<p>§ 17 Verhalten auf dem Friedhof</p> <p>¹ Besucherinnen und Besucher der Friedhöfe haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.</p> <p>² Der Stadtrat kann für die städtischen Friedhöfe Verhaltensregeln aufstellen.</p> <p>³ Personen, die sich in Widerspruch zu den Verhaltensregeln oder anderweitig ungebührlich verhalten, können durch die Polizei oder die dazu ermächtigte zuständige Stelle weggeführt werden.</p>	<p>Aufgrund der besonderen Würde des Ortes und nicht zuletzt deshalb, weil die Friedhöfe auch während Beisetzungen betreten werden dürfen, müssen die Besucherinnen und Besucher besondere Rücksicht aufeinander und die jeweiligen Bedürfnisse nehmen. Störendes Verhalten wie insbesondere Lärm, Herumrennen usw. ist nicht angebracht.</p> <p>Der Stadtrat soll mit einer Art "Hausordnung" festhalten, welche Verhaltensregeln auf dem Friedhof gelten (so sollen etwa das Picknicken und abgesehen von Assistenzhunden das Mitführen von Hunden untersagt werden). Diese Hausordnung kann als Allgemeinverfügung erlassen werden. Die Hausordnung muss für die Besucherinnen und Besucher beim Betreten des Friedhofs ersichtlich sein.</p> <p>Zur Wegweisung von Personen vom Friedhofsgelände soll neben der Polizei gemäss § 1 Abs. 2 Bst. e E-BFV die Sektion Bestattungswesen befugt sein. Die Mitarbeitenden sind vor Ort, kennen die Verhaltensregeln am besten und werden naturgemäss am ehesten auf Verstösse aufmerksam werden.</p>
<p>§ 18 Friedhofplan</p> <p>¹ Im Friedhofplan werden die Friedhöfe in verschiedene Abschnitte nach einzelnen Grabarten unterteilt. Aus dem Friedhofplan werden Grösse, Anlage und Gestaltung der Gräber sowie die Zuteilung der Grabstellen ersichtlich.</p>	<p>Der Friedhofplan ist ein Arbeitsinstrument der Verwaltung und kein Plan im Sinne des Raumplanungs- und Baurechts.</p>

<p>² Der Stadtrat regelt die Zuständigkeit für die Festlegung des Friedhofplanes.</p>	<p>Der Friedhofplan soll durch die Sektion Bestattungswesen festgelegt werden (§ 1 Abs. 2 Bst. f E-BFV). Diese verfügt über das notwendige Fachwissen und kennt die Bedürfnisse und Möglichkeiten in diesen Belangen aufgrund ihrer hauptsächlichen Funktion (Betrieb, Unterhalt und Verwaltung der Friedhöfe) am besten.</p>
<p>§ 19 Arbeitszeiten auf dem Friedhof</p> <p>¹ Arbeiten an Grabmälern, grössere Unterhalts- oder Gärtnerarbeiten sowie Transportfahrten sind auf den Friedhöfen nur während der dafür vorgesehenen Zeiten erlaubt.</p> <p>² Sie sind an folgenden Tagen verboten:</p> <p>a) an Samstagen und Sonntagen;</p> <p>b) an Allerheiligen und am Vortag;</p> <p>c) an bundesrechtlichen, kantonalen oder kommunalen Feiertagen und den jeweiligen Vortagen.</p> <p>³ Der Stadtrat regelt die Arbeitszeiten auf den Friedhöfen.</p>	<p>Es handelt sich hierbei um intensivere Arbeiten, welche vorderhand besonders viel Lärm aber auch eine allgemeine Stimmung der Unruhe verursachen.</p> <p>Bisher ist der einzige vom Bundesrecht anerkannte Feiertag der Bundesfeiertag am 1. August (vgl. 110 Abs. 3 BV). Art. 20a Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz, ArG; SR 822.11) überlässt es den Kantonen, acht weitere Tage den Sonntagen gleichzustellen. Die kantonal anerkannten Feiertage sind für den Bezirk Aarau in § 6 Abs. 1 Bst. a des Einführungsgesetzes zum Arbeitsrecht (EG ArR; SAR 961.200) geregelt. Demgemäss gelten als Feiertage die folgenden Tage: Neujahr, Berchtoldstag, Karfreitag, Ostermontag, Auffahrt, Pfingstmontag, Weihnachtstag, Stephanstag. Auf Gemeindeebene gilt zudem der Maienzug gemäss § 34 Abs. 1 und 2 des Personalreglements (PR; SRS 1.8-1) als den Sonntagen gleichgestellter Feiertag.</p> <p>In § 10 Abs. 1 E-BFV sind die Arbeitszeiten wie folgt vorgesehen: Werktags, 08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 17:00 Uhr.</p>

3.2 Gräber im Besonderen	
<p>§ 20 Grabarten</p> <p>¹ Es werden folgende Grabarten angeboten:</p> <p>a) Reihengräber; b) Familiengräber; c) Gemeinschaftsgrabanlagen.</p> <p>² Grabfelder für besondere Zwecke, insbesondere für Beisetzungen von Verstorbenen bestimmter Religionen, werden nach Möglichkeit ausgeschieden.</p> <p>³ Der Stadtrat legt das Angebot der Grabarten fest.</p>	<p>Bei der Einteilung der Friedhöfe in die einzelnen Grabarten hat die Sektion Bestattungswesen darum besorgt zu sein, im Rahmen des betrieblich Machbaren eine möglichst umfangreiche Auswahl an unterschiedlichen Grabarten anzubieten. Das konkrete Angebot soll der Stadtrat auf Verordnungsstufe den sich aufgrund gesellschaftlichen Wandels stetig verändernden Bedürfnissen anpassen können.</p> <p>Die Gesellschaft wird aufgrund verschiedener Faktoren je länger je diverser, auch was die Religionszugehörigkeiten anbelangt. Entsprechend leben viele Menschen in der Schweiz und damit auch in der Stadt Aarau, welche nicht einer christlichen Glaubensgemeinschaft angehören und deshalb in der Stadt nicht ihrer religiösen Überzeugung entsprechend bestattet werden können. Eine solche Möglichkeit soll nun aber geschaffen werden, soweit es mit den Platzverhältnissen und den allgemeinen Gegebenheiten auf den Friedhöfen vereinbar ist. So können bei Bedarf getrennte Grabfelder geschaffen werden, wo Vorschriften betreffend Ausrichtung (beispielsweise für Angehörige des muslimischen Glaubens in Richtung Mekka) oder betreffend Grabsteine (beispielsweise Zulässigkeit bestimmter Formen und Symbole) und dergleichen berücksichtigt werden können. Gegebenenfalls wären gesonderte Vorschriften gestützt auf Absatz 4 durch den Stadtrat zu erlassen.</p> <p>Ziel ist es, möglichst allen die gleiche Auswahl an Grabarten zur Verfügung zu stellen. Allerdings hängt das Angebot insbesondere von der Wahl des konkreten Friedhofs ab, da aufgrund der Platzverhältnisse und der unterschiedlichen Bodenbeschaffenheit nicht auf jedem Friedhof dieselben Möglichkeiten bestehen.</p>

<p>⁴ Er erlässt Vorgaben für die einzelnen Grabarten.</p>	<p>In §§ 11-13 E-BFV sind zusätzliche Angaben zu den jeweiligen Grabarten, insbesondere hinsichtlich Bestattungsart sowie zur Bestattung von Winzlingen und zu den Familiengräbern vorgesehen. Die jeweils einzuhaltende Mindestgrabtiefe gibt das kantonale Recht in § 4 der Bestattungsverordnung abschliessend vor.</p>
<p>§ 21 Einfassung der Gräber</p> <p>¹ Reihengräber und Familiengräber werden von der zuständigen Stelle einheitlich eingefasst. Andere Einfassungen sind nicht zulässig.</p> <p>² Die Kosten für die Erstellung der Einfassung gehen zu Lasten des Nachlasses.</p>	<p>Gemäss § 1 Abs. 2 Bst. g E-BFV ist für die Einfassung der Gräber die Sektion Bestattungswesen zuständig. Die einheitliche Einfassung dient einem geordneten und ästhetischen Gesamterscheinungsbild der Friedhöfe und erfolgt gemäss langjähriger Praxis mittels Bepflanzung (gängig wären ansonsten etwa auch Einfassungen aus Metall oder Stein).</p>
<p>§ 22 Grabbeepflanzung</p> <p>¹ Individuelle Grabbeepflanzungen sind nur auf Reihen- und Familiengräbern und nur mit echten Pflanzen erlaubt.</p> <p>² Für die individuelle Grabbeepflanzung sind die entscheidungsbefugten Personen zuständig. Sie können die Stadt mit der Grabbeepflanzung kostenpflichtig beauftragen.</p> <p>³ Gegen die Vorschriften verstossende Grabbeepflanzungen werden durch die zuständige Stelle entfernt und entsorgt, ohne dass daraus ein Entschädigungsanspruch entsteht.</p>	<p>Gemeinschaftsgrabanlagen bieten keinen Platz für individuelle Grabbeepflanzungen. Zudem sind diese einheitlich gestaltet und das Gesamterscheinungsbild würde durch individuelle Bepflanzungen gestört.</p> <p>Insbesondere an der langfristigen Bepflanzung können auch Personen beteiligt sein, welche nicht Angehörige im Sinne des Reglements sind (bspw. Freundinnen und Freunde oder Bekannte der verstorbenen Person oder der Angehörigen, die Blumen vorbeibringen o.ä.). Verantwortlich für die bestimmungsgemässe Bepflanzung sind und bleiben allerdings die entscheidungsbefugten Personen.</p> <p>Gestützt auf § 22 Abs. 3 kann eine unzulässige Grabbeepflanzung in den ordentlichen Zustand gebracht werden. Dies gilt unabhängig davon, wieso die Grabbeepflanzung verwahrlost oder in anderer Weise unzulässig ist. Bleibt eine Grabbeepflanzung ungepflegt, kann die Grabbeepflanzung ohne Ersatzanspruch soweit entfernt oder zurückgeschnitten werden, als dass es für ein ordentliches Erscheinungsbild notwendig ist. Entsprechend der aktuellen Zuständigkeit und der fachlichen Kompetenz der dort beschäftigten Personen soll die Sektion Bestattungswesen für die Ausführung von Aufträgen betreffend die Grabbeepflanzung sowie für die Entfernung und Entsorgung von unzulässigen Grabbeepflanzungen zuständig bleiben (§ 1 Abs. 2 Bst. g E-BFV).</p>

<p>⁴ Der Stadtrat kann weitere Vorschriften für die Grabbepflanzung erlassen</p>	<p>Der Stadtrat kann insbesondere die Zulässigkeit bestimmter Pflanzen einschränken oder beispielsweise zu gross wachsende Bäume oder sich stark verbreitende Pflanzen vollständig verbieten. Da die notwendige Expertise bei der Sektion Bestattungswesen liegt, soll dieser die Kompetenz übertragen werden, über die zugelassenen Pflanzenarten und weitere gestalterische Aspekte zu bestimmen (vgl. § 14 Abs. 1 E-BFV).</p>
<p>§ 23 Grabschmuck</p> <p>¹ Der Grabschmuck ist zurückhaltend und schicklich zu gestalten. Jegliche Darstellungen, Symbole oder Gegenstände zum Ausdruck politischer Gesinnungen sind unzulässig.</p> <p>² Der Stadtrat kann weitere Bestimmungen über die zulässige Art und Ausgestaltung des Grabschmuckes erlassen.</p> <p>³ Gegen die Vorschriften verstossender Grabschmuck wird durch die zuständige Stelle entfernt und entsorgt, ohne dass daraus ein Entschädigungsanspruch entsteht.</p>	<p>Besondere Darstellungen der politischen Überzeugung wie beispielsweise das Hakenkreuz oder Sichel und Hammer können negative Assoziationen bei den übrigen Benutzerinnen und Benutzern auslösen. Sie sind auf dem Friedhof unerwünscht.</p> <p>In § 15 E-BFV sollen insbesondere Objekte von der Zulässigkeit ausgeschlossen werden, welche entweder zu auffällig sind und deshalb das einheitlich zu haltende Gesamterscheinungsbild der Friedhöfe stören oder aus praktischen – oder Sicherheitsgründen zu verbieten sind.</p> <p>Auch was den Grabschmuck anbelangt, können insbesondere längerfristig auch Personen beteiligt sein, welche nicht entscheidungsbefugte Personen im Sinne des Reglements sind (bspw. Freundinnen und Freunde oder Bekannte der verstorbenen Person oder der Angehörigen, die Grabschmuck vorbeibringen o.ä.). Die Verantwortung für die bestimmungsmässige Ausgestaltung des Grabschmucks verbleibt allerdings bei den Angehörigen. Sollten sich entscheidungsbefugte Personen in Einzelfällen dennoch über die Regelungen betreffend den zulässigen Grabschmuck hinwegsetzen, muss es möglich sein, die stossenden Darstellungen, Symbole oder Gegenstände sofort zu entfernen und zu entsorgen. Dies dient der Durchsetzung des rechtmässigen Zustandes, unter Berücksichtigung des Zwecks der Regelungen. Die vollziehende Behörde berücksichtigt dabei stets und insbesondere das Verhältnismässigkeitsgebot. Es ist vorgesehen, die Zuständigkeit für die Kontrolle und die allfällige Entfernung unzulässigen Grabschmucks wie bis anhin bei der Sektion Bestattungswesen zu belassen (§ 1 Abs. 2 Bst. g E-BFV)</p>

§ 24

Gestaltung des Grabmals

¹ Bei der Beisetzung wird die Grabstelle provisorisch mit einem einfachen Holzkreuz markiert. In der Folge kann ein individuelles Grabmal angebracht werden.

² Das Grabmal muss sich in das ästhetische Gesamtbild des Friedhofes integrieren. Es muss in handwerklich fach- und materialgerechter Weise allseitig bearbeitet werden. Motive und künstlerische Qualität sind der Würde des Ortes entsprechend zu gestalten.

³ Grabmäler sind innert drei Jahren nach der Beisetzung zu versetzen. Nach Ablauf dieser Frist wird die Grabstelle weiterhin mit einfachem Holzkreuz markiert. Die Kosten für den regelmässigen Ersatz des einfachen Holzkreuzes werden dem Nachlass jeweils in Rechnung gestellt.

Das Kreuz ist ein von der religiösen Zugehörigkeit unabhängiges kulturelles Symbol zur Kennzeichnung des Versterbens einer Person. Dies zeigt sich aktuell am Beispiel von hastig errichteten Massengräbern für Verstorbene an Kriegsschauplätzen oder in Katastrophengebieten. Holzkreuze fungieren als Platzhalter, bis ein ordentliches Grabmal versetzt werden kann.

Die Friedhöfe als letzte Ruhestätten sind für die gesamte Bevölkerung da. Der Gestaltung der Friedhöfe muss daher und aufgrund ihrer besonderen Bedeutung besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden. Verlangt wird nicht eine herausragende Schönheit, sondern eine dem Ort angemessene, ästhetische sowie möglichst einheitliche Gestaltung. Dies führt zu einem ruhigen, ansprechenden Gesamtbild. Zugleich soll es möglich bleiben, in gewissem Masse Rücksicht auf individuelle Wünsche zu nehmen. Weil die Grabmäler von allen Seiten her sichtbar sind und betrachtet werden können, muss ihre Bearbeitung allseits erfolgen.

Nach Ablauf von drei Jahren ohne Versetzung eines Grabsteins wird die Grabstelle weiterhin mit einem regelmässig auf Kosten des Nachlasses zu ersetzenden Holzkreuzes markiert. Eine Versetzung ist auch nachträglich noch möglich, evtl. sind aber weitere Kosten bereits angefallen.

Die Erstellung eines Grabmals – sei es ein individuelles oder ein durch die Stadt angebrachtes – gehört zu den "Begräbniskosten" im Sinne von Art. 474 Abs. 2 ZGB, welche als sog. Erbgangsschulden zu Lasten des Nachlasses gehen. Soweit das Erbe ausgeschlagen wird, sind die Kosten von den Angehörigen zu tragen. Diese Zahlungspflicht bedarf einer Rechtsgrundlage und damit einer entsprechenden Verankerung im Reglement. Andernfalls könnten lediglich die gemäss Art. 328 ZGB im Sinne der Verwandtenunterstützungspflicht zur Übernahme der Kosten verpflichtet werden (sog. postmortale Verwandtenunterstützungspflicht gemäss BGE 54 II 90). Unabhängig von dieser Rechtsprechung ist es vorzuziehen, eine eindeutige Rechtsgrundlage zu schaffen.

⁴ Als Material für Grabmäler dürfen Metall, Natursteine, Glas sowie Holz verwendet werden. Das verwendete Holz muss über ein vom Verband der Schweizer Waldeigentümer (WaldSchweiz) anerkanntes Label der Zertifizierung verfügen.

⁵ Der Stadtrat regelt die Einzelheiten zur Gestaltung der Grabmäler wie namentlich die Details zu Material, Behandlungsart, Beschriftung und Massen.

Die Einschränkung der zulässigen Materialien begründet sich mit der langen Verwendungsdauer von ca. 25 Jahren sowie den steten Witterungseinflüssen. Unzulässig sind insbesondere exotische Tropenhölzer oder andere witterungsempfindliche Materialien wie Kunststoffe aus dem 3D-Drucker oder allzu poröse Stoffe wie beispielsweise Gips.

Die Vorschrift der Zertifizierung des Holzes fördert die ökologische Holzwirtschaft und leistet zugleich einen Beitrag zur Erreichung der Klimaziele.

Die in §§ 16-19 E-BFV vorgesehenen Vorschriften bezwecken insbesondere ein der Würde des Orts entsprechendes einheitliches sowie gepflegtes Erscheinungsbild. Grundsätzlich obliegt der Grabunterhalt den entscheidungsbefugten Personen (vgl. § 26). Dazu gehört gegebenenfalls auch die fachmännische Pflege des Grabmals in Abhängigkeit des verwendeten Materials entsprechend der Vorschriften.

§ 25

Errichtung, Unterhalt und Entfernung des Grabmals

¹ Errichtung, Abänderung und Austausch eines Grabmals bedürfen der Genehmigung durch die zuständige Stelle.

² Grabmäler sind von den Angehörigen auf eigene Kosten zu unterhalten. Sind keine Angehörigen mehr auffindbar, übernimmt die Stadt einzig die Kosten für dringende Sicherungsmassnahmen bei einsturzgefährdeten Grabmälern.

Darunter fallen insbesondere Regelungen betreffend Zeitpunkt des Versetzens des Grabmals oder auch bauliche Vorschriften wie etwa betreffend die notwendige Tiefe der Verankerung. Die Bewilligungspflicht stellt ein fachmännisches Versetzen sowie ein einheitliches Bild der erstellten Grabmäler sicher. Dies gilt gleichermaßen für das Entfernen oder Austauschen eines Grabmals. Ein Grabmal wird nur bewilligt, wenn es den stadträtlichen Ausführungsbestimmungen zu den gestalterischen Anforderungen entspricht.

In § 21 E-BFV sind detaillierte Vorgaben betreffend Gesuchseingaben vorgesehen. Aufgrund des dort vorhandenen Fachwissens, soll die Zuständigkeit für die Bewilligungen betreffend Grabmäler an die Sektion Bestattungswesen delegiert werden.

Mit dem Zeitablauf kommt es immer wieder vor, dass Grabmäler nicht mehr gepflegt werden (können), insbesondere, wenn auch die nächsten Angehörigen verstorben sind und sich keine Freundinnen und Freunde oder Bekannte darum kümmern. In diesem Falle ist die Stadt einzig für kostenpflichtige Vornahme von notwendigen Sicherungsmassnahmen verpflichtet, wenn ein Grabmal ohne Sicherungsmassnahmen zu einer Gefahr werden könnte.

<p>³ Bei Verstoß gegen die Vorschriften zur Grabmalgestaltung kann die zuständige Stelle ersatzweise die Änderung oder Entfernung des Grabmals auf Kosten des Nachlasses anordnen.</p>	<p>Auch hier soll aufgrund der Nähe zur Materie und dem dort vorhandenen Fachwissen soll die Anordnung der Änderung oder Entfernung eines Grabmals in der Kompetenz der Sektion Bestattungswesen liegen (§ 1 Abs. 2 Bst. g E-BFV)</p>
<p>§ 26 Grabunterhalt</p> <p>¹ Gräber werden von den entscheidungsbefugten Personen oder in deren Auftrag durch die Stadt unterhalten.</p> <p>² Die Kosten für den Grabunterhalt gehen zu Lasten des Nachlasses.</p> <p>³ Werden die Kosten für den Grabunterhalt nicht mehr bezahlt, wird die Grabstelle durch die zuständige Stelle neutralisiert.</p> <p>⁴ Die Beauftragung privater Unternehmen für den Grabunterhalt auf den städtischen Friedhöfen ist nicht erlaubt.</p>	<p>Die entscheidungsbefugten Personen können die gewünschten Leistungen im Auftrag individuell bestimmen.</p> <p>Die Frage, ob die Kosten für den langfristigen Grabunterhalt zu den "Begräbniskosten" i.S.v. Art. 474 Abs. 2 ZGB gehören und zu Lasten des Nachlasses gehen, ist gesetzlich nicht geregelt und wird auch in Rechtsprechung und Lehre nicht einheitlich beantwortet. Umso wichtiger ist eine eindeutige Rechtsgrundlage, aufgrund derer die Kosten dem Nachlass oder den gemäss § 33 zahlungspflichtigen Personen auferlegt werden können.</p> <p>Die Neutralisierung einer Grabstelle bezieht sich insbesondere auf die Grabbepflanzung und beinhaltet das Herrichten der Grabstelle mit immergrünen Pflanzen. Die Grabstelle wird nicht aufgehoben und die Ruhezeit wird in jedem Fall eingehalten. bei einer Neutralisierung wird die Grabbepflanzung entfernt und die Pflanzfläche wird mit ausdauernden, niederen Pflanzen bepflanzt, welche ein blosses Minimum an Pflege erfordern. Die wenigen noch notwendigen Arbeiten werden zusammen mit dem laufenden Unterhalt der Friedhofanlage erledigt, womit sich die Kosten für den Unterhalt reduzieren. Dafür soll gemäss § 1 Abs. 2 Bst. g E-BFV weiterhin die Sektion Bestattungswesen zuständig sein. Diese ist jeweils im Bilde darüber, ob noch zahlende Angehörige vorhanden sind und kann aufgrund ihres Fachwissens die Neutralisierung der Grabstelle sogleich vornehmen.</p> <p>Aufgrund der Würde des Ortes müssen Grabunterhaltsarbeiten zurückhaltend ausgeführt werden. Dies ist nur sichergestellt, wenn die Angehörigen selbst oder die Stadt die Grabunterhaltsarbeiten vornehmen. Private Unternehmen stehen mitunter unter grossem Zeit- und Kostendruck und können deshalb nicht gebührend Rücksicht nehmen, wenn beispielsweise aufgrund einer nahen Beisetzung gerade keine Unterhaltsarbeiten angebracht sind.</p>

<p>⁵ Der Stadtrat kann einen Fonds für die Bezahlung der Unterhaltskosten einrichten.</p>	<p>Aufgrund der langjährigen Ruhefrist von 25 Jahren kommt es oft zu Konstellationen, in denen einige Jahre nach der Beisetzung keine Angehörigen oder Bekannten mehr vorhanden sind, welche sich für die restliche Zeit der Ruhefrist noch um die Grabpflege kümmern wollen oder können. Der Friedhofsfonds ermöglicht es, dass Angehörige im Rahmen der Bestattung eine einmalige Zahlung leisten können und sich danach insbesondere in finanzieller Hinsicht nicht mehr um die Grabpflege kümmern müssen. So kann die Finanzierung für die städtischen Leistungen hinsichtlich Grabpflege gewährleistet werden.</p> <p>Ein solcher Fonds besteht bereits (Friedhofsfonds) und ist bis anhin in der Richtlinie Friedhofsfonds (SRS 8.3-2) geregelt. Zukünftig sollen die entsprechenden Bestimmungen in der Verordnung enthalten sein (vgl. §§ 23-27 E-BFV).</p>
<p>§ 27 Ruhefrist</p> <p>¹ Die Ruhefrist beträgt 25 Jahre.</p> <p>² Für Familiengräber beträgt die Ruhefrist 50 Jahre. Zur Sicherstellung der 25-jährigen Ruhefrist für die zuletzt beigesetzte Person kann die Ruhefrist gegen Leistung einer zusätzlichen Grabplatzgebühr einmalig um maximal 25 Jahre ab der letzten Beisetzung verlängert werden.</p>	<p>Die Mindestdauer der Ruhefrist beträgt gemäss kantonalem Recht 20 Jahre (§ 10 der Bestattungsverordnung). Für die Stadt Aarau hat sich eine Ruhefrist von 25 Jahren als langjährige Praxis etabliert. Diese Dauer ermöglicht auch jüngeren Angehörigen, eine angemessen lange Zeit zu trauern. Im Übrigen erlauben die Platzverhältnisse für Erdgräber auf den Friedhöfen eine längere Ruhefrist, als es die kantonale Mindestvorgabe verlangt.</p>
<p>§ 28 Aufhebung von Gräbern</p> <p>¹ Gräber werden nach Ablauf der Ruhefrist durch die zuständige Stelle auf Kosten der Stadt aufgehoben. Die Gebeine aus Erdbestattungen verbleiben in der Regel auch nach der Aufhebung von Gräbern im Boden.</p> <p>² Die Aufhebung von Gräbern wird sechs Monate vorher publiziert und den zuletzt bekannten entscheidungsbefugten Personen mitgeteilt. Diese können während dieser Frist Grabmal und Bepflanzungen sowie intakt gebliebene Urnen abholen.</p>	<p>Ausnahmsweise werden die Gebeine bei einer Tiefensanierung im Rahmen der Aufhebung einer Grababteilung oder im Falle einer Exhumation aus dem Boden entfernt.</p> <p>Die Publikation erfolgt auf der Website der Stadt Aarau sowie in den amtlichen Publikationsorganen.</p>

<p>³ Bei Nichtabholung innert Frist wird die Asche aus Urnengräbern und Gemeinschaftsanlagen im Gemeinschaftsgrab beigesetzt.</p> <p>⁴ Die vorzeitige Aufhebung erfolgt auf Kosten des Auftraggebers und es erfolgt keine Rückerstattung für bereits bezahlte Gebühren.</p> <p>⁵ Es besteht kein Herausgabe- oder Entschädigungsanspruch an sonstigen Gegenständen oder Materialien, die bei der Grabaufhebung zum Vorschein kommen.</p>	<p>Aus Gründen der Schicklichkeit und Pietät kann die Asche nicht gewöhnlich im Kehricht entsorgt werden.</p> <p>Üblicherweise werden nicht einzelne Grabstellen, sondern unter Beachtung der Ruhefristen gesamte Grabfelder aufgehoben. Eine vorzeitige Aufhebung eines einzelnen Grabes führt zu einer Leerstelle in einem Grabfeld, die aus Pietätsgründen bis zur Aufhebung des gesamten Grabfeldes ordentlich zu pflegen ist und nicht neu vergeben wird. Urnengräber können bereits vor Ablauf der Ruhefrist aufgehoben werden und die Urne etwa zu jemandem nach Hause oder die Asche beispielsweise in der Natur beigesetzt werden. Mit der vorzeitigen Aufhebung eines Grabes können zusätzliche Kosten entstehen, welche gegebenenfalls durch die Verursacherin oder den Verursacher zu tragen sind. Demgegenüber ist der Grundaufwand bereits entstanden, weshalb keine Gebühren zurückerstattet werden, auch wenn die Nutzungsdauer verkürzt wird.</p> <p>Die Sammlung und Herausgabe solcher Gegenstände würde der Sektion Bestattungswesen einen unverhältnismässigen und damit unzumutbaren Mehraufwand verursachen.</p>
<p>§ 29 Exhumierung</p> <p>¹ Die Ausgrabung und Verlegung des bestatteten Leichnams oder dessen Überreste vor Ablauf der Ruhefrist ist unzulässig.</p> <p>² Ausgenommen sind Exhumierungen auf behördliche Anordnung oder Bewilligung gemäss kantonalem Recht.</p> <p>³ Eine Exhumierung wird ausschliesslich durch die zuständige Stelle vorgenommen oder Dritten in Auftrag gegeben.</p>	<p>Auf Anordnung einer Gerichts- oder Polizeibehörde erfolgt eine Exhumierung ohne vorgängige Bewilligung durch den Stadtrat.</p> <p>Auf behördliche Anordnung kommt insbesondere eine Exhumierung gemäss Art. 254 der Schweizerischen Strafprozessordnung (Strafprozessordnung, StPO; SR 312.0) im Rahmen der Aufklärung einer Straftat. Die Bewilligungspflicht für eine Exhumierung ergibt sich aus kantonalem Recht (§ 10 Abs. 2 der Bestattungsverordnung). Diese Bewilligungspflicht gilt nur für die von entscheidungsbefugten Personen (gemäss kantonaler Vorschrift "die nächsten Angehörigen") beantragte Exhumierung.</p> <p>In § 1 Abs. 2 Bst. i E-BFR soll die Sektion Bestattungswesen als zuständige Stelle erklärt werden. Diese hat das notwendige Fachwissen, um die Exhumierung selber vorzunehmen oder gegebenenfalls zu entscheiden, welche Drittpersonen dazu befähigt und entsprechend zu beauftragen sind.</p>

<p>⁴ Erfolgt die Exhumierung gestützt auf eine Bewilligung, sind die Kosten durch die antragstellenden Personen im Voraus sicherzustellen.</p>	<p>Soweit die Exhumierung nicht aufgrund einer behördlichen Anordnung erfolgt, müssen die den Mehraufwand verursachenden Personen für die entstehenden Kosten aufkommen.</p>
<p>4. Gebühren</p>	
<p>§ 30 Gebührenpflicht</p> <p>¹ Leistungen und Bewilligungen gemäss diesem Reglement sind gebührenpflichtig, vorbehältlich der ausdrücklichen Kostentragung durch die Stadt.</p> <p>² Soweit dieses Reglement keine abweichenden Bestimmungen enthält, gilt das Reglement über die Verwaltungsgebühren (VGebR) vom 11. Mai 2020.</p> <p>³ Der Stadtrat legt die Gebühren fest. Er kann für auswärtige Verstorbene höhere Gebühren festlegen.</p>	<p>Gemäss §§ 1 und 2 des Reglements über die Verwaltungsgebühren (VGebR; SRS 6.6-1) trägt die Kosten, wer eine Amtshandlung der Verwaltung verursacht. Wer also eine besondere staatliche Leistung wie z.B. eine Kremation in Anspruch nimmt, dem dürfen die Kosten verursachergerecht überbunden werden. Werden Kosten für gewisse Leistungen wie z.B. das schickliche Begräbnis bei Mittellosigkeit gestützt auf dieses Reglement der Stadt auferlegt, findet keine Überbindung auf die Verursacher statt.</p> <p>Im VGebR sind zunächst die Prinzipien für die Gebührenbemessung festgehalten. Diese entsprechen den allgemeinen verwaltungsrechtlichen Prinzipien, welche bei der Gebührenfestlegung stets zu beachten sind (Verursacherprinzip [§ 3 VGebR], Äquivalenz- und Kostendeckungsprinzip [§ 4 Abs. 1 VGebR]). Sodann sind insbesondere die konkreten Berechnungsgrundlagen sowie die Indexierung und die Anpassung geregelt (§§ 4 und 5). Die in Anhang 1 zu E-BFV vorgesehene Gebühren richten sich nach diesen Grundsätzen und Bemessungsgrundlagen. Ebenfalls geregelt sind die Rechnungsstellung und die Möglichkeit der Ermässigung und des Erlasses (§§ 9-11 VGebR).</p> <p>Da das Bestattungswesen eine städtische Aufgabe ist, liegt es nicht an der Stadt, sich auch um die Bestattung auswärtiger Verstorbener zu sorgen. Während für Einwohnerinnen und Einwohner gewisse Leistungen vollständig oder teilweise durch die Stadt getragen werden, kann für auswärtige Verstorbene eine höhere Gebühr vorgesehen werden.</p>

<p>§ 31 Grundsätze der Gebührenfestlegung</p> <p>¹ Die Gebühren für Kremation und Erdbestattung, Abdankung, Sarg-/ Urnen- und Aschenbeisetzung sind so festzulegen, dass die damit verbundenen Ausgaben für Betrieb, Unterhalt, Verwaltung sowie Zinsen und Abschreibungen vollständig gedeckt sind (Eigenwirtschaftlichkeit).</p> <p>² Die Festlegung der übrigen Gebühren richtet sich nach dem Wert der Leistung, der Art und der Intensität der Nutzung sowie dem verursachten Verwaltungs- oder Kostenaufwand.</p>	<p>Das Krematorium wird als Spezialfinanzierung (Eigenwirtschaftsbetrieb in Form einer unselbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt i.S.v. § 3 GG). Eine solche liegt gemäss § 91g Abs. 1 GG dann "vor, wenn Mittel zur Erfüllung bestimmter öffentlicher Aufgaben zweckgebunden sind", wobei ihre Errichtung eines Einwohnerratsbeschlusses bedarf. Dieser Beschluss soll mit der vorliegenden Bestimmung erlassen werden.</p> <p>Das Krematorium muss eigenwirtschaftlich kostendeckend geführt werden, d.h. es dürfen keine Steuergelder für die Finanzierung dieses Betriebs verwendet werden.</p> <p>Im Vordergrund steht hierbei das Äquivalenzprinzip gemäss § 4 Abs. 1 VGebR. Speziell ist, dass die Stadt für ihre Einwohnerinnen und Einwohner gewisse Kosten übernimmt, während auswärtige Verstorbene nicht von einer solchen Kostenübernahme durch die Stadt profitieren.</p>
<p>5. Rechtsweg</p>	
<p>§ 32 Rechtsbehelf und Rechtsmittel</p> <p>¹ Erklären Betroffene, dass sie mit dem Entscheid einer Verwaltungseinheit der Stadt nicht einverstanden sind, fällt der Stadtrat einen neuen Entscheid. Die Erklärung ist innert 10 Tagen nach Zustellung des Entscheides der Verwaltungseinheit schriftlich beim Stadtrat einzureichen.</p> <p>² Entscheide des Stadtrats können mit Beschwerde beim Regierungsrat oder bei der von ihm delegierten Stelle angefochten werden.</p> <p>³ Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.</p>	<p>Der Rechtsweg richtet sich nach § 39 GG und § 3 der Verordnung über die Delegation von Entscheidkompetenzen und Befugnissen an die Stadtverwaltung (Delegationsverordnung, DelVO; SRS 1.7-20).</p>

6. Straf- und Haftungsbestimmungen	
<p>§ 33 Haftung für Bestattungskosten</p> <p>¹ Sämtliche aufgrund dieses Reglements entstehenden Kosten, welche nicht ausdrücklich durch die Stadt getragen werden, gehen in erster Linie zu Lasten des Nachlasses.</p> <p>² Ist kein Nachlass vorhanden oder ist dieser überschuldet, haften die Erben auch dann solidarisch für alle aufgrund dieses Reglement entstehenden Kosten, wenn sie das Erbe ausgeschlagen haben.</p> <p>³ Sind keine gemäss Absatz 2 zahlungspflichtigen Erben auffindbar oder sind diese nicht zahlungsfähig, haften die Angehörigen auch dann solidarisch, wenn sie nicht Erben sind.</p> <p>⁴ Sind auch keine gemäss Absatz 3 zahlungspflichtigen Angehörigen auffindbar oder sind diese zahlungsunfähig, übernimmt die Stadt die Kosten im Rahmen der schicklichen Bestattung oder der Neutralisierung einer Grabstelle für verstorbene Einwohnerinnen oder Einwohner.</p>	<p>Dies entspricht der bundesrechtlichen Regelung von Art. 474 Abs. 2 ZGB. Da weder die Lehre noch die Rechtsprechung eine einheitliche Definition vorgeben, welche Kosten im Einzelfall als durch den Nachlass zu tragende "Begräbniskosten" im Sinne der vorerwähnten Bestimmung zu qualifizieren sind, bedarf es einer Konkretisierung.</p> <p>Ohne diese Regelung liefe die Stadt Gefahr, für Kosten aufkommen zu müssen, welche trotz überschuldetem Nachlass und ausgeschlagenem Erbe in ein über das Mindestmass hinausgehende Bestattungen anfallen. Um dies zu verhindern, muss klargestellt werden, dass die Erben nicht von ihrer im Rahmen der Bestattung anfallenden Zahlungspflicht befreit sind, selbst wenn sie das Erbe ausgeschlagen haben.</p> <p>Andernfalls könnten lediglich die gemäss Art. 328 ZGB im Sinne der Verwandtenunterstützungspflicht zur Übernahme der Kosten verpflichtet werden (sog. post-mortale Verwandtenunterstützungspflicht gemäss BGE 54 II 90). Unabhängig von dieser Rechtsprechung ist es vorzuziehen, eine eindeutige Rechtsgrundlage zu schaffen.</p> <p>Die Stadt kommt erst dann für Bestattungs- und Friedhofskosten, die nicht ohnehin durch sie getragen werden, auf, wenn keine zahlungsfähige Person mehr auffindbar ist, welche aufgrund ihres zivilrechtlichen Verhältnisses zur verstorbenen Person zur Übernahme der Kosten verpflichtet werden kann. Für auswärtige Verstorbene ist die jeweilige Wohnsitzgemeinde zur Übernahme der Kosten verpflichtet.</p>

<p>⁵ Die im Zusammenhang mit der Kremation einer auswärtigen verstorbenen Person angefallenen Kosten trägt die auftraggebende Gemeinde.</p>	<p>Die Bestattungen sind Aufgabe der Gemeinden (vgl. § 47 Abs. 1 GesG). Soweit Gemeinden nicht über ein eigenes Krematorium verfügen, müssen sie die Wahrnehmung dieser Teilaufgabe auslagern, indem sie ihre Einwohnerinnen und Einwohner in einer auswärtigen Gemeinde wie eben der Stadt Aarau kremieren lassen. Dieser Aufgabenverteilung entsprechend ist letztendlich immer die letzte Wohngemeinde die Auftraggeberin und zwar unabhängig davon, wer den Kremationsauftrag unterzeichnet hat (ob es nun entscheidungsbefugte Personen oder Gemeindeangestellte waren). Dementsprechend ist es an der jeweiligen Gemeinde, die Bezahlung der entstandenen Kosten zu gewährleisten. Ob diese die Kosten ihrerseits auf ihre Einwohnerinnen und Einwohner, respektive deren Nachlass, abwälzen oder nicht, ist wiederum Sache der betreffenden Gemeinden.</p> <p>Erfahrungsgemäss kommt es immer wieder vor, dass Private oder Gemeinden Leistungen im städtischen Krematorium in Anspruch nehmen, danach aber niemand bezahlen will. Mit der Schaffung einer Regelung, wonach die letzte Wohngemeinde als Auftraggeberin zur Zahlung verpflichtet wird, soll zukünftig die Geltendmachung entsprechender Ansprüche vereinfacht und für alle Beteiligten mehr Rechtssicherheit geschaffen werden.</p>
<p>§ 34 Schadensersatz</p> <p>¹ Wer beim Aufstellen von Grabmälern oder bei anderen Arbeiten Nachbargräber oder allgemeine Anlagen beschädigt, ist schadensersatzpflichtig.</p> <p>² Beschädigungen sind umgehend der zuständigen Stelle zu melden.</p>	<p>Im Schadensfall gelangen die Vorschriften des Haftpflichtrechts zur Anwendung.</p> <p>Entsprechende Meldungen sollen gegenüber der Sektion Bestattungswesen erfolgen (vgl. § 1 Abs. 2 Bst. j E-BFV). Die rasche Behebung allfälliger Schäden ist insbesondere aus Sicherheitsgründen notwendig und im Gedanken daran, eine baldige Behebung die Ausdehnung eines Schadens oder die Entstehung eines Folgeschadens verhindern kann. Es sind aber unter Umständen auch versicherungsrechtliche Fragen zu bedenken.</p>
<p>§ 35 Ausschluss der Haftung</p> <p>¹ Die Stadt übernimmt keine Haftung für Diebstahl oder Beschädigungen von Grabmälern, -pflanzen oder -schmuck.</p> <p>² Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch Grabsenkungen, ungenügenden Unterhalt durch die entscheidungsbefugten Personen oder infolge von Naturereignissen entstanden sind.</p>	

<p>§ 36 Busse</p> <p>¹ Widerhandlungen gegen Vorschriften dieses Reglements werden durch den Stadtrat mit einer Busse bis zu Fr. 2000.- bestraft.</p> <p>² Halten sich die Grabmalherstellenden nicht an die Vorschriften der Grabmalgestaltung, kann der Stadtrat sie mit einer Busse bis Fr. 2000.- bestrafen.</p>	
<p>7. Ausführungs- und Schlussbestimmungen</p>	
<p>§ 37 Ausführungsbestimmungen</p> <p>¹ Der Stadtrat erlässt die für dieses Reglement notwendigen Ausführungsbestimmungen.</p>	<p>Im Rahmen der vorliegenden Totalrevision wird unter anderem eine zweistufige Regulierung im Bereich des Bestattungs- und Friedhofwesens angestrebt. Entsprechend soll der Stadtrat die Verordnung über die Bestattungen und Friedhöfe der Stadt Aarau (Bestattungs- und Friedhofsverordnung, BFV) mit den notwendigen Ausführungsbestimmungen erlassen.</p>
<p>§ 38 Übergangsbestimmung</p> <p>¹ Vor dem Jahr 2010 auf dem Friedhof Im Heid erstellte Grabstellen und deren Grabunterhalt sind bis zum Ablauf der jeweiligen Ruhefrist vom Geltungsbereich von § 26 Abs. 4 ausgenommen. Private Unternehmen dürfen für solche Grabstellen erteilte Grabunterhaltsaufträge längstens bis zum Ende der jeweiligen Ruhefrist ausführen.</p>	<p>Der Friedhof Im Heid wurde im Rahmen der Fusion von Aarau und Rohr im Jahr 2010 übernommen. In Rohr galten zuvor eigene Vorschriften, welche für vor der Fusion erstellte Grabstellen anwendbar bleiben.</p>
<p>§ 39 Aufhebung bisherigen Rechts</p> <p>¹ Mit Inkrafttreten dieses Reglements wird das Reglement über das Bestattungs- und Friedhofswesen der Stadt Aarau vom 10. Mai 2010 aufgehoben.</p>	
<p>§ 40 Inkrafttreten</p> <p>¹ Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.</p>	<p>Ein Inkrafttretensbeschluss erfolgt, sobald der Einwohnerrat über die Vorlage beraten hat und die Referendumsfrist ungenutzt abgelaufen ist. .</p>

II.	
<i>Keine Fremdänderungen.</i>	
III.	
Der Erlass SRS 8.3-1 (Reglement über das Bestattungs- und Friedhofwesen der Stadt Aarau vom 10. Mai 2010) wird aufgehoben.	
IV.	
Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Reglements unter Ziff. I und der Aufhebung unter Ziff. III.	
Aarau, xx.xx.2023 Im Namen des Einwohnerrates Der Präsident Christian Oehler Der Protokollführer Stefan Berner	